IMT Nuremberg Archives

H – 267

International Court of Justice

H0267 – 0001

File Copy

31 Jan-M-EF-1.

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 31. JANUAR 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

Court Marshal: Ich moechte mitteilen, dass die Angeklagten Kaltenbrunner und Seyss-Inquart der heutigen Morgensitzung nicht beiwohnen werden.

M. Dubost: Hohes Gericht, um zu Ende meiner Darlegungen zu kommen, muss ich noch einige Dokumente, die mir wichtig sind, vorlesen, Kriegsgefangene betreffend,

Zuerst will ich auf das Schriftstueck Nr. 186 (Beweisstueck RF-377 hinweisen, welches sich im Dokumentenbuch befindet. Es handelt sich um eine geschriebene Mitteilung des Reichsmarschalls und Reichsjaegermeisters vom 15. und 16. Mai 1944, Auszuege aus Seite 8, Nr. 20. Der Reichsmarschall hat dem Fuehrer vorgeschlagen, dass die amerikanischen und britischen Flieger, die sich aus abgeschossenen Flugzeugen mittels Fallschirmen retten wollen, an Ort und Stelle zu erschiessen sind. Die Wichtigkeit dieses Schriftstueckes braucht nicht unterstrichen zu werden. Es zeigt die Schuld des Angeklagten Goering an den Repressalien gegen abgeschossenes alliiertes Fliegerpersonal.

Wir wenden uns nun dem Schriftstueck L-117 (Beweisstueck RF-378) zu.

Vorsitzender: Welche Seite bitte?

M. Dubost: Seite 88.

Am 21. Juni 1944 in der Provinz Mecklenburg abgeschossene Besatzungsmitglieder von zwei "Liberators" kamen vollzaehlig, im ganzen 15 Leute, in HOSEL an. Sie wurden alle saemtlich erschossen, unter dem Vorwand eines Fluchtversuches. Die Ihnen auf Seite 88 unter Nr. 378 vorgelegten Auszuege beziehen sich auf diese Mordtat. Sie wurden in den Archiven des Hauptquartiers der 11. Luftwaffendivision vorgefunden und es geht aus ihnen hervor, dass neun Mitglieder der Besatzung den lokalen Polizeibehoerden uebergeben wurden.

Aus dem vorletzten Auszug, 3. Zeile, ist zu ersehen, dass sie gefangen genommen wurden und der Polizei von Waren ausgeliefert worden sind. Die Leutenants Helton und Ludka wurden am 21. Juni von der Schutzpolizei dem SS-Untersturmfuehrer, Polizeikommissar der Kriminalpolizei, der Sicherheitspolizei in Fuerstenberg (Mecklenburg) uebergeben.

Letzter Absatz: "Diese sieben Gefangenen wurden im Laufe des Transportes waehrend eines Fluchtversuches erschossen."

H0267 - 0002

H0267-0003

Unterste Linie auf dieser Seite: "Die Leutenants Helton und Ludka scheinen gleichfalls am selben Tage waehrend eines Fluchtversuches erschossen worden zu sein."

Auf Seite 19 ist bezueglich desselben Liberators zu ersehen: "Gegenstand, Abschuss des Liberators. "Am 21. Juni 1944 11:30 vormittags wurden sieben der Besatzungsmitglieder abgeschossen oder waehrend Fluchtversuchen erschossen."

Als Beweisstueck RF-379 legen wir nunmehr das Dokument F-553 vor, welches das Hohe Gericht auf Seite 101 des Dokumentenbuches vorfinden wird. Dieses Schriftstueck handelt von der Internierung von Kriegsgefangenen in Konzentrations- und Vernichtungslagern. Unter den entflohenen Gefangenen wurde eine Auswahl getroffen. Handelte es sich um gemeine Soldaten oder Nicht-Offiziere, welche sich weigerten, zu arbeiten, wurden sie im allgemeinen in die Lager geschickt und gemaess dem Artikel 47 und den folgenden der Genfer Konvention bestraft. Im Falle es jedoch Offiziere oder Unteroffiziere waren, — ich will nun woertlich das Kommentar aus dem Dokument vorlesen - die sich weigerten, zu arbeiten, wurden sie der Polizei uebergeben und gewoehnlich ohne Gerichtsverfahren ermordet.

Man versteht den Zweck dieser Unterscheidungen. Jene franzoesische Offiziere und Unteroffiziere, die sich trotz des von den deutschen Behoerden auf sie ausgeuebten Druckes weigerten, in der deutschen Kriegsindustrie zu arbeiten, hielten den hohen Gedanken ihrer patriotischen Pflicht aufrecht. Ihre Fluchtversuche bildeten daher bereits einen ausreichenden Grund von Nichtanpassungsfaehigkeit an die Naziordnung und die Betreffenden mussten daher vernichtet werden.

Die Ausrottung dieser Elite nahm anfangs 1944 systematischen Charakter an und die Verantwortung des Angeklagten Keitel ist ohne jeden Zweifel in der Frage dieser Ausrottung vorhanden, die er genehmigte, wenn er auch keinen speziellen Befehl dafuer erteilte.

Das dem Gericht nunmehr vorliegende Schriftstueck ist ein Protestschreiben des Generals Berard, des Vorsitzenden der Franzoesischen Delegation, bei der Deutschen Waffenstillstandskommission, an den deutschen General Vogl gerichtet, der der Vorsitzende der Deutschen Waffenstillstandskommission war. Es handelt sich um die in Frankreich eingetroffenen Nachrichten ueber die Ausrottung von Kriegsgefangenen.

31 Jan-M-EF-3.

Erster Absatz, vierte Zeile: "Diese Mitteilung eroeffnet den Bestand einer Organisation, von der Wehrmacht unabhaengig, unter deren Befehlsbereich die gefluechteten Kriegsgefangenen ermordet wurden. "Dieser Brief stammt vom 19. August und die Note wurde am 29. August 1944 abgesandt. Ich lese aus Seite 102:

"General Berard teilte der deutschen Waffenstillstandskommission mit, dass Kapitaen Lussus und Leutnant Girot desselben X-C Oflag-Lagers, die am 27. April 1944 einen Fluchtversuch machten,, von einem Lagerwaechter in der unmittelbaren Umgebung des Lagers wieder festgenommen wurden. Am 23. Juni 1944 erhielt der Senior-Offizier des Oflag X-C zwei Urnen, welche die Asche dieser beiden Offiziere enthielten. Dieser franzoesische Offizier konnte keine Einzelheiten ueber den Tod von Cpt. Lussus und Leutnant Girot erhalten. General Berard machte die deutsche Waffenstillstandskommission zur gleichen Zeit darauf aufmerksam, dass die vom Gericht auf Seite 104 aufzufindende Note, dem fuer seine Kameraden im Oflag X-C verantwortlichen ranghoechstem franzoesischen Offizier uebermittelt wurde. Ich zitiere:
"Wollen Sie Ihren Kameraden zur Kenntnis bringen, dass zwecks Ueberpruefung der Identitaet ungesetzlich herumstreifender Personen eine deutsche Organisation besteht, die ihren Wirkungskreis in dem vom Kriege betroffenen Gebiete von Polen bis zur spanischen Grenze hat. Jeder wieder eingefangene entwichene Kriegsgefangene, in dessen Besitz Zivilkleider, falsche Papiere, gefaelschte Ausweiskarten und falsche Photographien gefunden werden, faellt in die Gewalt dieser Behoerde. Was mit dem Betreffenden dann geschieht, kann ich Ihnen nicht sagen; Warnen Sie Ihre Kameraden, und teilen Sie ihnen den Ernst dieser Sache mit."

Die letzten Zeilen geben volle Aufklaerung ueber die dem franzoesischen Offizier des Lagers uebergebenen zwei Urnen mit der Asche der gefluechteten Offiziere.

Unsere Kollegen der sowjetrussischen Anklagevertretung werden die Bedingungen bekanntgeben, unter welchen fluechtende Offiziere wieder eingefanger wurden.

Vorsitzender: Wurde dieser Klage eine Antwort zuteil? Wie ich ersehe, haben Sie soeben eine vom franzoesischen General Berard an die deutsche Waffenstillstandskommission gerichtete Beschwerde vorgelesen.Ist das richtig?

H0267-0004

H0267 - 0005

M. Dubost: Herr Vorsitzender, ich weiss nicht, ob eine Antwort erfolgte. Ich weiss aber, dass bei der Befreiung die Archive von Vichy teilweise gerettet und teilweise zerstoert wurden.

Vorsitzender: Die Archive sind -

M. Dubost: Wenn eine Antwort erfolgt ist, waere sie in den

H0267 - 0006

Archiven von Vichy, denn die zuletzt von uns vorgelegten Schriftstuecke sind Dokumente, die sich in den Archiven der deutschen Waffenstillstandskommission befanden. Was die franzoesischen Archive anbetrifft, ist mir nicht bekannt, was mit ihnen geschah. Es ist jedoch moeglich, dass sie im Laufe der Kriegsereignisse verschwunden sind.

Mit Erlaubnis des Gerichtes wollte ich zu seiner Aufmerksamkeit bringen, dass meine Kollegen der Sowjetunion die Bedingungen darlegen werden, unter welchen Repressalien an entlaufenen Kriegsgefangenen im Lager von Sougan ausgefuehrt wurden.

Wir legen das Schriftstueck 672-F (Beweisstueck Nr.380) vor, welches das Gericht auf Seite 115 im Dokumentenbuch finden wird. Es handelt sich um einen Bericht vom Kriegsgefangenen- und Deportierten-Dienstamt vom 9. Januar 1944, welcher die Verschleppung von 20 franzoesischen Kriegsgefangenen nach Buchenwald behandelt. Dieser Bericht muss als authentisches Dokument angesehen werden, ebenso wie die beigeschlossenen Berichte von Kriegsgefangenen; auf Seite 115 findet das Tribunal den Bericht von Claude Petit, eines frueheren Hauptvertrauensmannes in Stalag 6-G. Nach Rueckspräche mit dem Seelsorger des Kriegsgefangenenlagers Abbe Rothain, wurde entschieden, sechs kriegsgefangene Geistliche, die sich freiwillig zur Ausuebung ihrer religioesen Pflichten unter den franzoesischen Zivilisten zur Verfuegung stellten, zu uebersiedeln.

Ich will nur drei Zeilen des folgenden Absatzes verlesen, zuerst:

"Im September 1943 waren die franzoesischen Zivilarbeiter und die franzoesischen Kriegsgefangenen in Deutschland jedes geistlichen Beistandes entbloesst. Da Priester nicht vorhanden waren, beabsichtigte Leutnant PIARD, der Hauptseelsorger der Stalag VI/G, nach Rueckspräche mit dem Seelsorger des P.G. (Kriegsgefangenenlagers) Abbe Rodhain, sechs sich freiwillig meldende Priester des Kriegsgefangenenlagers, in das Lager der franzoesischen Zivil-

H0267 – 0007

arbeiter zu senden, um dort ihre seelsorgerische Taetigkeit zu erfuellen."

Ich verlese nur drei Zeilen des naechsten Absatzes: "Diese Uebersiedlung von Priestern war schwer durchzufuehren, da die Gestapo die Anwesenheit von Seelsorgern bei den franzoesischen Zivilarbeitern nicht bewilligte. Daher organisierten diese Priester einerseits eine Scout-Gruppe, andererseits eine Gruppe der katholischen Aktion."

Seite 157, dritter Absatz:

"Vom Beginn des Jahres 1944 an fuehlten die Priester, dass sie von der Gestapo bei Ausuebung ihrer verschiedenen Pflichten beobachtet wurden."

Aus dem folgenden Absatz geht hervor, dass dieselben Priester Ende Juli 1944 fast gleichzeitig verhaftet und in das Gefaengnis von BRAUWEILER, in der Naehe von Koeln ueberfuehrt wurden.

Auf Seite 118, erster und zweiter Absatz geht hervor: "Dasselbe geschah mit den Scouts." Ich zitiere: "Ich unternahm gegen diese offensichtliche Verletzung der Genfer Konvention zahlreiche Proteste, um zu veranlassen, dass die von der Gestapo verhafteten Gefangenen den deutschen Behoerden ausgeliefert werden sollten. Weiters ersuchte ich um den Grund der Verhaftungen."

Fuenfter Absatz: "Zufolge des schnellen Vormarsches der herannahenden alliierten Armeen wurden saemtliche Gefangene von Brauweiler nach Polen verschleppt."

DR. STAHMER (Verteidiger des Angeklagten Goering) naehert sich dem franzoesischen Anklagevertreter.

M. DUBOST: Herr Vorsitzender, bevor Sie dem Herrn Verteidiger die Erlaubnis geben, mich zu unterbrechen, ersuche ich Sie, mich die Verlesung dieses Schriftstueckes beendigen zu lassen. (Fortsetzend) Schliesslich ersieht das Gericht aus dem Ende dieses Absatzes, dass die deutschen Militaerbehoerden Massnahmen trafen, das diesen Gefangenen zugedachte Schicksal zu verwirklichen.

H0267-0008

Die militaerischen Behoerden, die keine Kenntnis davon hatten, nahmen sofort eine Korrespondenz mit Buchenwald auf, die jedoch ohne Antwort blieb. Anfang Maerz sollte Major Bramkamp, Chef der Abwehrgruppe, persoenlich nach Buchenwald gehen.

Auf Seite 121 wird das Gericht eine Liste der Gefangenen finden, die auf diese Art verschwanden.

Schliesslich ist auf Seite 122 eine Bestaetigung dieser Zeugenaussage durch M. Souche, Seite 624, der im dritten Absatz schreibt: "Eine Anzahl von Kriegsgefangenen, die als Zwangsarbeiter Verwendung fanden und franzoesische Zivilarbeiter organisierten in Koeln eine Gruppe der katholischen Aktion unter der Leitung zweier ebenfalls zu Zwangsarbeit herangezogenen kriegsgefangenen Priester PANNIER und CLETON."

Schliesslich auf Seite 123, hier komme ich zum Ende meines Zitats, ist zu ersehen: "Die Arretierungen und Verhaftungen begannen mit den Mitgliedern der katholischen Aktion."

VORSITZENDER: Die Einwendungen des Herrn Dr. Stahmer sind mir nicht bekannt.

DR. STAHMER: (Verteidiger des Angeklagten Goering)
Wir sind nicht in der Lage, dem Vortrage des Herrn franzoesischen Anklagevertreters zu folgen. Zunaechst ist die Uebersetzung sehr mangelhaft. Es werden Saetze ausgelassen, vor allem werden Nummern unrichtig genannt. Es wurde soeben die Nummer 612 genannt, ich habe das hier, es ist ein ganz anderes Schriftstueck. Wir haben die Dokumentenbuecher nicht und koennen daher der Seitenangabe nicht folgen. Auch andere Herren beschweren sich darueber, dass wir nicht in der Lage sind, dem Vortrag zu folgen.

VORSITZENDER: Kann ich Ihr Dokument sehen?

(Das Dokument wird dem Vorsitzenden gereicht)

DR. STAHMER: Diese Nummer wurde gerade erwaehnt, es kann dies auch von den anderen Herren bestaetigt werden.

VORSITZENDER: Das Dokument, aus dem M. Dubost vorlas, traegt die Nummer 672, Ihr Dokument hat aber eine andere Nummer.

H0267 - 0009

DR. STAHMER: Uns wurde aber diese Nummer durchgegeben, 612, das habe nicht nur ich allein gehoert, sondern auch die anderen Herren, und so ist nicht nur diese eine Nummer, sondern alle Nummern unrichtig.

Dazu kommt die Schwierigkeit, dass wir das Dokumentenbuch nicht haben. Es wurde gesagt, Seite 118, wir wissen aber gar nicht, was 118 ist. Wir koennen also dem Vortrag gar nicht folgen, da die Zahlen sehr oft falsch sind. Es ist wirklich sehr schwer fuer uns.

VORSITZENDER: M. Dubost, ich glaube, dass die Ursache der Verwirrung tatsaechlich darin besteht, dass Sie die Nummern zu schnell verlesen und diese daher unrichtig uebersetzt werden, nicht nur allein in der deutschen, sondern manchmal auch in der englischen Sprache.

Es ist fuer die Dolmetscher sehr schwierig, alle diese Nummern zu verstehen. Sie geben zuerst die Nummer des Schriftstueckes, dann die Beweisstueck-Nummer, dann die Seite des Dokumentenbuches -- das bedeutet, dass die Dolmetscher eine Reihe von sehr rasch gesprochenen Nummern zu uebersetzen haben. Es ist wichtig, dass die Verteidiger in der Lage sind, den Schriftstuecken zu folgen und, wie ich ersehe besitzen sie das Dokumentenbuch nicht in derselben Anordnung wie wir.

Wir haben diese Dokumente im Dokumentenbuch und selbst wir haben manchmal Schwierigkeiten, diese Dokumente zu finden. Es ist absolut notwendig, dass Sie die Zahlen langsam angeben.

H0267-0010

M.DUBOST: Herr Praesident, die Dokumentenbuecher sind allen Verteidigern unterbreitet worden.

VORSITZENDER: Herr Dubost, wollen Sie uns sagen, dass die Dokumentenbuecher der Verteidigung in derselben Form ausgehaendigt wurden, wie sie uns gegeben wurden.

M.DUBOST: Herr Praesident! Jedes Dokument traegt die Nr. 672. Andererseits ist es nicht moeglich, der Verteidigung ein Dokumentenbuch zur Verfuegung zu stellen, das genau so die Seitenzahl traegt, wie das Dokumentenbuch, das dem Gericht vorgelegt ist. Es ist auch deutsch und die Seiten sind nicht gleich mit den englischen. Es ist natuerlich keine Gleichmaesigkeit der Seitenbezeichnung im deutschen und in dem englischen, das Ihnen vorliegt.

VORSITZENDER: Ich sage Ihnen nur, dass es sehr schwierig ist, dass ich die Schwierigkeiten vollkommen verstehe und wenn wir kein Dokumentenbuch vor uns haetten, wuerden wir dieselben Schwierigkeiten haben. Deshalb muessen Sie sehr langsam vorgehen und insbesondere in der Angabe der Dokumenten-Nummern.

M.DUBSOT: Ich werde mich den Wuenschen des Gerichts anpassen

DR.STAHMER: Das Dokument 672. Dieses Dokument koennen wir nicht finden. Nr. 673 haben wir. Wir haben lauter lose Blaetter, aus denen muessen wir uns erst die Nummern zusammensuchen. Nr. 673 haben wir, aber Nr. 672 haben wir bisher nicht gefunden, unter unseren Urkunden. Dadurch wird es uns erschwert, einem Vortrag zu folgen, weil wir ebenfalls sehr lange suchen muessen, sofern die Nummern ueberhaupt richtig angegeben sind.

VORSITZENDER: Ich verstehe Ihre Schwierigkeiten vollkommen. Wollen Sie bitte fortsetzen und handeln Sie so wie ich geraten habe, und zwar wie ich gesagt habe, sehr langsam, sodass die Verteidigung soweit es moeglich ist, die Moeglichkeit hat, die wirklichen Dokumente zu finden. Ich glaube, dass Sie etwas unternehmen muessen, soweit dies moeglich ist, dass die wirklichen Dokumente gefunden werden koennen, in dem Sie eine

H0267 - 0011

Seitenzahl verwenden oder irgend eine andere Methode, z.B. ein Inhaltsverzeichnis, und zwar in der Reihenfolge wie Sie die Dokumente vorlegen.

M.DUBOST: Vor drei Tagen haben wir die Dokumentenbuecher den Verteidigern uebergeben, die Sie vor Augen haben. Wir hatten nur 2 Exemplare unterbreiten koennen aus technischen Gruenden, aber zur gleichen Zeit haben wir den Verteidigern eine genuegende Anzahl von Dokumenten in deutsch unterbreitet, sodass jeder Verteidiger sein Exemplar auch in deutsch hat. Will das Gericht von mir verlangen, dass ich die Seiten des franzoesischen Dokumentenbuches, dass wir den Verteidigern geben, dass ich die Seitenzahl denen des Dokumentenbuches anpasse, dann muessten es die Verteidiger selbst machen. Wir haben ja vor 3 Tagen das Buch den Verteidigern uebergeben. Sie haben doch die Moeglichkeit gehabt die Seitenzahl und den deutschen Text anzugleichen, um zu sehen, dass die Angaben richtig sind. Sie muessen doch ihrerseits einen Vortrag vorbereiten.

VORSITZENDER: Setzen Sie bitte fort Herr Dubost, aber wie gesagt langsam.

DR.STAHMER: Es ist nicht richtig, dass wir es vor 3 Tagen bekommen haben. Wir haben diesen Haufen gestern abend in unserem Fach gehabt. Wir haben keine Zeit dazu, die Seiten zu nummerieren, wie ich sage, gestern abend oder heute morgen ist dies in unserem Fach gewesen.

VORSITZENDER: Setzen Sie bitte fort Herr Dubost und bitte langsam, wenn Sie Ihre Dokumente vorlegen.

M.DUBOST: Wir gehen jetzt ueber zum Dokument F 376, Nr.357 auf Seite 3, Seite 125 im franzoesischen Dokumentenbuch. Dieses Dokument bezieht sich auf die Ausfuehrung der Hinrichtung von Kriegsgefangenen. Es enthaelt die Zeugenaussage eines deutschen Gendarmen vom 25. Mai 1945. Auf Seite 127 erklaert der vorletzte Absatz mit unterstrichenen Linien im franzoesischen Text:

H0267 - 0012

"Alle Kriegsgefangenen die in unsere Haende fallen, bei welcher Gelegenheit es auch sei, muessen von uns niedergemacht werden, anstatt, dass sie der Wehrmacht uebergeben werden, so wie es bisher geschehen ist."

Es handelt sich um einen Befehl der Mitte August 1944 gegeben wurde und der Zeuge faehrt fort: Die Erschiessung hat an einer einsamen Stelle zu erfolgen.

Seite 128 derselbe Zeuge. Im Absatz 3 gibt er die Namen von den Deutschen an, die mit Kriegsgefangenen zu tun hatten.

Wir werden jetzt ein Dokument unterbreiten Nr. 1634 PS. Es hat unsere Nr. 382. Das Gericht wird es finden auf Seite 129 im Dokumentenbuch. Es handelt sich um ein Dokument 1634-PS, das noch nicht vorgelegt wurde. Es betrifft den Mord an ca. 129 amerikanischen Gefangenen, begangen von der deutschen Armee auf offenem Feld, an einer Kreuzung, suedoestlich von Malmedy am 17. Dezember 1944, waehrend der deutschen Besetzung. Seite 129 schreibt der Berichter ueber die Wirkung.

"Die Gefangenen wurden versammelt in der Naehe von einem Feld.....

VORSITZENDER: Wo lesen Sie ?

M.DUBOST: Ich fasse zusammen Herr Praesident, auf Seite 129 und Seite 130.

"Die amerikanischen Gefangenen wurden versammelt in der Naeh der Kreuzung, in dem Dorfe Baugnez. Einige Soldaten, deren Namen angegeben sind, begaben sich in die westliche Richtung und haben sich in den Waeldern, hohem Gras, Gebuesch oder Graeben versteckt, um auf diese Art der Ermordung, die ihren Kameraden zuteil wurde, zu entgehen. Einige andere Soldaten, die sich in der Naehe der Kreuzung befanden, haben sich auch versteckt."

Zweiter Absatz:

"Das Maschinengewehr- und Artilleriefeur auf die Kolonne der amerikanischen Fahrzeuge dauerte etwa 10 - 15 Minuten und dann kamen 2 deutsche Panzer auf der Strasse in der Richtung aus

H0267 - 0013

St. Vith entlang. Nachdem sie die Kreuzung erreicht hatten, kehrten diese Fahrzeuge nach Sueden. Die Panzer richteten ihr Maschinengewehrfeuer in den Graben neben der Strasse, in dem die amerikanischen Soldaten hockten. Bei diesem Schauspiel liessen die anderen amerikanischen Soldaten ihre Waffen fallen und hoben ihre Haende ueber ihren Kopf. Die sich ergebenden amerikanischen Soldaten wurden dann genoetigt, bis zu der Strassenkreuzung zurueckzumarschieren, und waehrend sie dies taten, und qls sie an einigen deutschen Fahrzeugen auf der Strasse N-23 vorbeikamen, nahmen die deutschen Soldaten, die auf diesen Fahrzeugen waren, den amerikanischen Soldaten Gegenstaende wie Armbanduhren, Ringe und Handschuhe ab. Die amerikanischen Soldaten wurden dann auf der Strasse nach St. Vith, vor einem Haus, das an der suedwestlichen Ecke der Kreuzung steht, versammelt. Andere deutsche Soldaten, die in Panzern an der Strassenkreuzung eingetroffen waren, durchsuchten hier einige der gefangenen Amerikaner nochmals und nahmen ihnen auch Wertgegenstaende ab."

Und jetzt oben auf Seite 131, am Ende des Absatzes:

"Der amerikanische Kriegsgefangene Herman Johnson wurde verhoert und er wurde mit den anderen Kameraden nach der Kreuzung gefuehrt, von der wir eben sprachen."

Dritter Absatz:

"Ungefaehr zu dieser Zeit versuchte ein deutscher --- ich ueberspringe 2 Zeilen--- leichter Panzer sich auf der Strasse in eine solche Stellung zu drehen, dass seine Kanone auf die Gruppe amerikanischer Gefangener, die etwa 20 - 25 Meter von der Strasse entfernt auf dem Feld versammelt waren, gerichtet war."

Ich ueberspringe wiederum 4 Zeilen:

"Von diesen hielten einige gegenueber von dem Feld in dem die unbewaffneten amerikanischen Gefangenen in einer Gruppe standen, mit den Haenden in der Luft oder hinter ihren Koepfen zusammengefaltet. Ein deutscher Soldat, von dem angenommen wird,

H0267 – 0014

dass es entweder ein Offizier oder ein Unteroffizier war, der in einem dieser angehaltenen Fahrzeuge war, stand auf, zog einen Revolver, zielte bedaechtig und schoss in die Gruppe der amerikanischen Gefangenen. Einer der amerikanischen Soldaten fiel. Dasselbe Schauspiel hat sich wiederholt und ein weiterer fiel zu Boden. Ungefaher zu dieser Zeit fingen 2 der Fahrzeuge auf der Strasse an, mit ihren Maschinengewehren in die Gruppe der amerikanischen Gefangenen im Feld zu schiessen. Alle, oder die meisten der amerikanischen Soldaten warfen sich auf den Boden, und blieben waehrend der 2 oder 3 Minuten, solange das Schiessen andauerte dort liegen. Die meisten der Maenner im Feld wurden bei diesem Maschinengewehrfeuer getroffen: Die deutschen Fahrzeuge auf der Strasse

H0267 - 0015

fuhren dann nach Sueden weiter, gefolgt von anderen Fahrzeugen, die auch aus der Richtung von Weismes kamen. Als diese letzteren Fahrzeuge gegenueber dem Feld, in dem die amerikanischen Soldaten lagen, waren, schossen auch sie mit Handwaffen von den fahrenden Fahrzeugen auf die im Felde hingestreckten Menschen."

Dann auf Seite 132, am Ende des letzten Absatzes. Ich fasse kurz zusammen:

"Einige deutsche Soldaten, scheinbar von der Gruppe derjenigen, die an der Strassenkreuzung auf Wache waren, gingen dann durch die Gruppe amerikanischer Gefangenen, die noch in der urspruenglichen Lage im Feld waren, und auch diejenigen, die eine kurze Strecke weggelaufen waren, und erschossen mit Pistolen und Gewehren oder erschlugen mit Gewehrkolben oder anderen schweren Gegenstaenden alle diejenigen amerikanischen Soldaten, die noch irgend ein Lebenszeichen von sich gaben. In einigen Faellen wurde der amerikanische Gefangene anscheinend aus naechster Naehe genau zwischen die Augen, durch die Schlaefe oder durch den Hinterkopf erschossen."

Diese Tatsache stellt einen regelrechten Akt des Terrors dar. Es ist eine Schande auf dem deutschen Armeeblatt. Das Dokument hat bewiesen, dass es Soldaten waren, die sich ergeben hatten.

Das Gericht hat mich gestern berechtigt, dass ich Dokumente unterbreiten kann, auf Grund deren die franzoesische Anklagebehoerde die Schuld von Goering, Keitel, Jodl, Bormann, Rosenberg, Streicher, Schirach, Hess, Frick, OKW, OKH, Reichsregierung, Politische Leiter feststellt, ebenso die Schuld der SS und Gestapo in den Konzentrationslagern. Ich habe einige wichtige Dokumente vorzulegen. Das erste Dokument behandelt Kaltenbrunner, Es ist das Dokument L 35, auf Seite 248.

Vorsitzender: Wo finden wir es ?

M. Dubost: In dem Buch, das die Konzentrationslager betrifft. Dieses Dokument ist nicht vorgelegt worden. Absatz 3, Seite 246. Es

H0267-0016

ist die Aussage von Rudolf Miltner, Rechtsanwalt der Obersten Polizei, der Folgendes erklaert hat; in Absatz 2 seiner Erklaerung: "Dieser Befehl war gezeichnet von Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, Dr. Kaltenbrunner, der Delegierte fuer das Buero der SS war Gruppenfuehrer Mueller."

Das Dokument wird Nr. 383. Was Goering betrifft, finden wir in einem Dokument 343 PS, Seite 203 des 2ten Dokumentenbuches. Es ist ein Brief des Generalfedmarschall Milch an Wolf. Auf Seite 204 Der Brief endet mit den Worten:

Ich moechte der SS den besonderen Dank der Luftwaffe fuer die von ihr gebrachten Hilfeleistungen aussprechen."

Aus dem, was vorausgeht, geht hervor, dass dieser sich auf die Experimente bezieht, die Dr. Rascher vorgenommen hat. Somit ist also Goering in dieser Sache mit verwickelt.

Das deutsche medizinische Korps ist verwickelt, das SS-Medizinal-Korps, das hervorgeht aus dem Dokument 1635 PS, das noch nicht vorgelegt worden ist. Es wird Dokument 385 RF und ist im Anhang des 2ten Dokumentenbuches zu finden.

Es handelt sich um Auszuege von Versuchen anatomisch-mikroskopischer Art. Diese Auszuege beziehen sich auf Experimente, die an Menschen vorgenommen wurden, die, obgleich sie sich in voller Gesundheit befanden, ploetzlich starben. Die Umstaende des Todes wurden dann von den experimentierenden Leuten festgestellt. In solcher Weise, dass niemand Zweifel haben kann ueber die Umstaende, die den Tod verursacht haben.

Mit Genehmigung des Gerichtes werde ich einiges daraus verlesen, und zwar von dem Dokument auf Seite 132 ganz oben, welches wir dem Gericht vorlegen:

"Die Schilddruesen von 21 Personen zwischen 20 und 40 Jahren, die sich in voller Gesundheit befanden und ploetzlich starben, wurden geprueft."

Naechster Absatz:

H0267 - 0017

"Die in Frage stehenden Personen, 19 Maenner und 2 Frauen, haben bis zu ihrem Tod mehrere Monate unter denselben aeusseren Umstaenden gelebt, auch in Bezug, was die Nahrung betrifft. Die Nahrung bestand zuletzt hauptsaechlich aus Hydrocarbon."

Vorletzter Absatz: "Waehrend eines ziemlich langen Zeitraums wurden Substanze von der Leber von 24 gesunden Menschen fuer Experimente genommen, die dann ploetzlich zwischen 5 - 6 Uhr frueh starben."

Wenn wir diese Dokumente ueberpruefen sowie auch die Originale, dann wird das Gericht sehen, dass die deutsche medizinische Literatur ausserordentlich reich ist an solchen Experimenten, die bei gesunden Erwachsenen gemacht wurden und die dann ploetzlich zwischen 5 und 6 Uhr starben.

Niemand in Deutschland kann es geben, der nicht wissen konnte, was dahinter steckt, nachdem man ganz oeffentlich diese Experimente verkuendete, die von SS-Aerzten in den Lagern gemacht worden waren.

Und ein letztes Dokument:

Fl 85-b und a, es bezieht sich auf ein Experiment mit Giftkugeln, das gemacht wurde am 11. August 1944 und zwar in Gegenwart von SS-Obersturmbannfuehrer Dr, Ding und Dr. Widmann. Es ist Seite 187 des zweiten Dokumentenbuches, das die Konzentrationslager betrifft.

H0267 - 0018

Diese 2 Dokumente sind unter Nr. 386 und 387 vorgelegt worden. Das Gericht wird auf Seite 187 die Beschreibung dieses Experimentes finden, wo die Opfer als zu Tode verurteilt bezeichnet werden und wo man ...

VORSITZENDER: Ich glaube, dass dieses Dokument schon verlesen worden ist.

M. DUBOST: Es ist F-185, es ist ein franzoesisches Dokument.

VORSITZENDER: Ich kann mir nicht helfen, es ist doch schon vorgelesen worden.

M. DUBOST: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe es nicht gewusst, denn es ist aus franzoesischen Archiven. Trotzdem Herr Praesident, zweifle ich, dasd das Gericht das Dokument 185 b verlesen bekommen hat, welches die Ansicht eines franzoesischen Professors May ist, eines Chirurgen. Es befindet sich auf Seite 222, 2. Absatz. Professor May ist ordentlicher Professor der Chirurgie, an den die sogenannten "Wissenschaftlichen" Dokumente ueberwiesen wurden, auf den ich mich soeben bezog, Berichte ueber wissenschaftliche Untersuchung.

Der Professor schreibt:

"Die Boesartigkeit und die Dummheit dieser Experimente und die Leute, die sie ausgefuehrt haben, verblueffen uns und machen uns Staunen. Die Symptone der Vergiftung mit acomtine sind seit endlosen Zeiten bekannt und es ist manchesmal von den wilden Voelkern angewendet worden, mittels, Pfeilen, die sie abschossen". Nie hat man es erlebt, dass solche Untersuchungen vorgelegt wurden in solcher anspruchsvollen Weise und auch nicht, dass diese unterschrieben waren von einem D.O.Z. d.h. einem Professor.

Wir unterbreiten jetzt Dokument 278 a unter der Nr. 388. Das Gericht wird es finden auf Seite 75. Es beschuldigt Keitel. Es ist ein Brief, unterzeichnet von Dr. Lehmann mit dem Datum 10. Februar 1942. Er ist adressiert an das Auswaertige Amt und er beschuldigt ihn. Ich zitiere den 2. und 3. Absatz von Seite 75. Sie betreffen die Behandlung in Internierungslagern:

"Die Verbrecher, die aufgrund des Fuehrererlasses nach Deutschland gebracht werden, duerfen keinerlei Verkehr mit der Aussenwelt haben. Sie duerfen daher weder selbst schreiben, Briefe, Pakete oder Besuche empfangen. Briefe, Pakete oder Besuche sind mit dem Vermerk zurueckzuweisen, dass dem Taeter jeder Verkehr mit der Aussenwelt verboten ist".

Das Oberkommando teilte eine derartige Auffassung im Schreiben vom 31. Januar 1942, wonach eine Bestellung von belgischen Verteidigern fuer belgische Haeftlinge

H0267 - 0019

nicht in Frage kommt.

Wir unterbreiten nunmehr Dokument 682-PS, Seite 134, des 2. Dokumentenbuches . Es wird die Nummer 389. Dieses Dokument beschuldigt das Reichskabinett. Es ist eine Konferenz, zwischen Dr. Goebbels und Thierack, dem Justizminister, die am 14. September 1942 in Berlin stattfand.

Es betrifft die Vernichtung von Asozialen. Dr. Goebbels ist der Meinung, dass die folgenden Gruppen vernichtet werden: "Alle Juden und Nomaden, Polen, die 3 oder 4 Jahre Strafe haben, Tschechen oder Deutsche, die zum Tode verurteilt würden oder die fuer ihr Leben lang in Schutzhaft genommen werden sollen." Die Idee jedoch, durch Arbeit zu vernichten, ist die beste. Wir wollen diesen letzten Satz besondere im Gedaechtnis behalten. Im Schosse der deutschen Regierung war der Wille, durch Arbeit zu vernichten.

VORSITZENDER: Ist dieses Dokument nicht schon vorher verlesen worden?

M. DUBOST: Es scheint nicht, dass dieses Dokument schon vorher verlesen wurde. Wir haben bei den Amerikanern angefragt.

VORSITZENDER: Dann lesen Sie die letzten zwei Zeilen.

M. DUBOST: Die Idee, diese Menschen durch Arbeit auszurotten, scheint die allerbeste zu sein". Das letzte Dokument, das wir noch im Zusammenhang mit den Konzentrationslagern unterbreiten, wird Dokument F 662 sein, welches unser Dokument RF 390, Seite 77 und 78 im zweiten Dokumentenbuch ist. Dieses Dokument ist die Zeugenaussage von M. Pontiers, in Paris, Place de Breteuil und der angibt, dass die Verhafteten in den Kommandos von Mauthausen unter der direkten Kontrolle von zivilen Leuten arbeiteten und dass die SS sie nur beaufsichtigten. Dieser Zeuge hat mit vielen Arbeitskommandos gearbeitet und es steht fest, dass sie alle durch Zivilpersonen kontrolliert und befohlen wurden, nur beaufsichtigt von der SS und dass die Einwohner des Landes ganz genau das Elend der Haeftlinge beobachten konnten und das bestaetigt das fruehere vor diesem Gericht gegebene Zeugnis.

Wir fasstn nun zusammen das ewig staendige Anwachsen der deutschen Kriminalpolitik im Westen: Zu Beginn der Besatzung, Verletzung des Artikels 50, die Niedermachung von Geiseln, brachte die Schaffung des Pseudogesetzes fuer Geiseln um den Hinrichtungen einen legalen Schein zu geben den Einwohnern der besetzten Laender gegenueber.

H0267 - 0020

In den folgenden Jahren hat die Missachtung der Menschenrechte immer mehr zugenommen. Sie wird ganz komplett in den letzten Monaten der Besetzung. Willkuerliche Verhaftung und sogenannte Geruechte und Hinrichtungen mit oder ohne Gericht wurden zu taeglichen Begebenheiten. Das Gericht wird sich erinnern, dass Bestrafungen ausgesprochen wurden, ob nun die Leute vorgeladen waren oder nicht und dass die Begnadigten, die von deutschen Gerichten freigesprochen und in Freiheit gesetzt werden sollten, dann deportiert und in Konzentrationslager geschleppt wurden, wo sie dann starben. Zu gleicher Zeit entwickelte und verstaerkte sich die Organisation der Franzosen, die im Lande blieben und die nicht wollten, dass ihr Land zu Grunde gehe. Daraufhin hat sich der deutsche Terrorismus gegen sie breit gemacht und was dann folgte, waren terroristische Repressalien seitens der Deutschen gegen die Patrioten des westlichen Europas, gegen das, was man "Resistance" nannte, ohne dem Wort eine andere Meinung, als die, welches es generisch hat, zu geben.

Von dem Moment an, als die Deutschen verstanden, dass die Kollaborationspolitik ein Misserfolg war, dass die Geiselpolitik die Leute, welche sie zu unterdruecken versuchten nur rasend und wuetend machte, von diesem Moment anstatt diese Politik gegenueber den Einwohnern der besetzten Laender zu aendern, verstaerkten sie die Terroraktionen und rechtfertigten es, soweit es gerechtfertigt werden konnte als eine Repressalie gegen Kommunismus.

Das Gericht erinnert sich Keitel's Befehl und so weiss es von diesem Vorwand. Alle Franzosen, alle Europaer direkt oder indirekt, ohne dass man einen Unterschied kannte zwischen Partei, Religion oder Rasse waren gemischt im Aufstand gegen Deutschland und ihre Knochen waren gemischt in den Beinhaeusern, wo die Deutschen sie schmissen, nachdem sie ausgerottet waren. Aber diese Mischung ist freiwillig, sie ist berechnet und rechtfertigt einigermassen die Massregeln zur Unterdrueckung. Wir haben die Zeugenschaft in dem Dokument F 278 Seite 4, Verzeihung, ich habe mich geirrt, es ist F 218, Seite 4 des Dokumentenbuches, das ich als Nr. 391 unterbreite. Datum 12. Januar 1943. Gezeichnet Falkenhausen."

VORSITZENDER: In welchem Dokument finden wir es?

M. DUBOST: Terroristische Taten gegen Patrioten, Dokument F-278, Seite 4, 2. Absatz:

H0267-0021

"Die Personen, die ohne gueltigen Berechtigungsschein im Besitz von Sprengstoffen und militaerischen Schusswaffen aller Art, Maschinengewehren, Gewehren und Munition sind, werden ohne Kriegsgerichtsverfahren sofort erschossen." Dieser Befehl hat aehnlich andere gleichlautende. Sie wurden ausgefuehrt, auch nachdem die Alliierten im westlichen Europa gelandet waren. Sie wurden auch ausgefuehrt gegen organisierte Gruppen in Belgien wie auch in Frankreich, obwohl die Deutschen selbst diese Gruppen bis zu einem gewissen Grade als Truppen betrachtet haben; das geht auch aus dem Dokument FS 673, Seite 167, 3. Absatz hervor.

VORSITZENDER: Ist das in einem anderen Dokumentenbuch, ich befuerchte es? Es scheint keine solche Nummer zu sein.

M. DUBOST: Wir sind jetzt bei den terroristischen Aktionen gegen Patrioten in dem Dokumentenbuch, d.h. "Terroristische Aktionen gegen Patrioten".

VORSITZENDER: Die Nummer der Seite wurde mir durchgegeben als 160 und etwas und meine Seite endet mit 155.

M. DUBOST: Wuerde das Gericht mich entschuldigen, ich habe einen Irrtum begangen. Es ist Seite 6 des Dokumentenbuches, Absatz 3, Zeile 3.

"Die Aktion Deutscher Truppen, selbst wenn man .....

VORSITZENDER: Lesen Sie von Dokument 673?

M. DUBOST: Moege das Gericht entschuldigen, das Dokument befindet sich nicht oeben, ich werde es daher nicht verlesen.

VORSITZENDER: Ich glaube, das waere die guenstigste Zeit fuer eine Unterbrechung.

(Gerichtspause von 11.25 - 14,00 Uhr).

H0267 - 0022

VORSITZENDER: Ja, Mr. Dubost.

MR. DUBOST: Das Gericht hat mir die Moeglichkeit gegeben, ihnen das Dokument Nr. RF-673 zu verschaffen, das ich zitieren wollte und ich danke dem Gericht dafuer. Das Dokument liegt jetzt dem Gericht vor, man hat es ihm soeben vorgelegt und im dritten Absatz dieses Dokumentes, das eine Vorstellungsnote an die Kommission in Wiesbaden darstellt, lesen wir:

"Die Aktion der deutschen Truppen, selbst wenn man der Begruendung der franzoesischen Vorstellung Rechnung traegt, findet statt in einem Rahmen von Kampfhandlungen, die bei weitem eine politische Aktion gegen Geaechtete ueberschreiten. Auf der Gegenseite handelt es sich um Organisationen, die die Hoheit der franzoesischen Regierung von Vichy verneinen und die sowohl, was Zahl als auch Waffen anbetrifft, als auch was Fuehrung anbetrifft, beinahe als Truppeneinheiten bezeichnet werden muessen. Es ist oft wiederholt worden, dass die Revolutionseinheiten sich selbst als ein Teil der alliierten Truppen betrachten, die gegen Deutschland kaempfen. General Eisenhower hat die Terroristen, die in Frankreich kaempfen, als Truppen unter seinem Befehl bezeichnet, und es ist gegen diese Truppen (Auf dem Origonal befindet sich ein Vermerk in rotem Bleistift), dass Unterdrueckungsmassnahmen genommen werden sollen.

Ich zitiere:

"Dieses Dokument zeigt, dass inmitten von Kampf die franzoesischen Kraefte des Innern, wie auch alle franzoesischen Kraefte im Westen, sind betrachtet worden als Truppen durch die Deutschen."

VORSITZENDER: Ich sehe, es kann fuer den Rekord neutzlich sein. Es ist im Dokumentenbuch enthalten, das die Ausrottung von unschuldigen Menschen auf Seite 167 behandelt.

M.DUBOST: Ich danke, Herr Praesident.

Die Patrioten, die dementsprechend von der deutschen Armee als Truppen angesehen wurden, sind sie als Soldaten behandelt worden? Nein. Sie werden laut Befehl von Falkenhausen entweder auf der Stelle tot gemacht obgleich sie Soldaten waren oder der Sipo oder dem SD ueberliefert und zu Tode gefoltert durch diese Organisationen, die nur Brutalitaet kennen. Ich moechte als Beweis 835 PS vorlegen, das bereits vorgelegt worden ist, als USA-Beweisstueck Nr. 527. Ebenfalls beweist das das Dokument E 673, das wir vorlegen werden Seite 6 in Ihrem Dokumentenbuch.

H0267-0023

VORSITZENDER: Ich habe die Nummer nicht mitbekommen.

MR. DUBOST: Es ist dies Seite 6 des Dokumentenbuches.

VORSITZENDER: Desselben Dokumentenbuches.

MR. DUBOST: Terroraktion gegen die Patrioten. Es ist das die Nummer F 673, Seite 6 des Dokumentenbuches, das dem Gericht vorliegt. Es ist bereits in seiner Gesamtheit unter Nr. 392 vorgelegt. Dieses Dokument ist eine Sammlung von einer Reihe von Papieren, die aus den Akten der Wiesbadener Kommission stammen und die wir vorlegen in seiner Gesamtheit als Nr. 392, nachdem wir sie mit der franzoesischen Nummer 673 bezeichnet haben. Wenn immer wir diese Nummer erwaehnen, wird es sich um ein Dokument, die in der Sammlung zusammengefasst sind, handeln. Es ist dies ein Brief vom Fuehrerhauptquartier, 18. August 1944, 30 Ausfertigungen, Nr. 26

"Betrifft: Bekaempfung von:

1. Terroristen und Saboteueren in den besetzten Gebieten."

Bezeichnet als geheime Kommandosache.

"2. Gerichtsbarkeit gegen nicht deutsche Zivilpersonen in den besetzten Gebieten."

VORSITZENDER: Ist das auf Seite 26?

MR.DUBOST: Es ist Seite 6 des neuen Dokuemtenbuches:

"1. In der Anlage"

schreibt der Verfasser dieses Briefes,

"wird die Abschrift des Feuhrerbefehles am 30. Juli 1944 und des ersten Durchfuehrungserlasses vom 18. August 1944 uebersandt."

Der Fuehrerbefehl vom 30. Juli findet sich auf Seite 9 des Dokumentenbuches. Hier ist der Befehl des Fuehrers, Seite 9, dritter Absatz:

"Ich befehle daher: Die Truppe und jeder einzelne Angehoerige der Wehrmacht, SS und Polizei, hat Terroristen und Saboteure, die sie auf frischer Tat antreffen, sofort an Ort und Stelle niederzukaempfen.

2. Wer spaeter ergriffen wird, ist der naechsten Ortsdienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zu uebergeben.

3. Mitlaeufer, besonders Frauen, die nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, sind zur Arbeit einzusetzen. "

Wir wissen, was das bedeutet. Wir kennen, was Arbeit in den Konzentrationslagern bedeutet.

H0267 - 0024

Aber ich fahre jetzt mit dem Verlesen des Briefes, mit dem der Befehl des Fuehrers uebermittelt wurde, fort. Es ist Absatz 4 und er kommentiert auf den Befehl selbst.

VORSITZENDER: Ist das bereits schon vorher vorgelesen worden?

MR.DUBOST: Dieses ist noch niemals vorgelesen worden, Herr Praesident. Es ist dies ein franzoesisches Dokument Nr. F 673 der Waffenstillstandskommission.

" 4. Laufendes Gerichtsverfahren bezueglich Terror- und Sabotageaktionen und alle sonstigen Verbrechen, nicht deutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten, die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit. Anklagen werden zurueckgenommen. Die Vollstreckung ist nicht mehr anzuordnen. Die Taeter dieser Vergehen sind der naechsten oertlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei oder des SD zu uebergeben. Dieser Befehl soll allen Oberbefehlshabern uebermittelt werden. (siehe Seite 7) und man findet eine letzte Erlaeuterung dazu, vorletzter Absatz, auf Seite 8 des Dokumentenbuches:

"Nichtdeutsche Zivilpersonen der besetzten Gebiete, die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmacht in anderer Weise als durch Terror- oder Sabotagaektionen gefaehrden, sind dem SD zu uebergeben."
Dieser Befehl ist von Keitel unterzeichnet.
Durch dieses Kommentar, das ich eben verlesen habe, hat Keitel sich sozusagen geistig mit dem Befehl des Fuehrers indentifiziert. Dieser Befehl hat die Hinrichtung von vielen Unschuldigen zur Folge gehabt. Denn der Befehl geht darauf hinaus, einen Jeden, der als Terrorist erscheinen mag, zu toeten.
Es trifft natuerlich sehr viele unschuldige Personen. Im uebrigen geht der Kommentar von Keitel selbst ueber den Befehl Hitler's hinaus. Keitel wandte die Vorschriften von Hitler an, Seite 9 des Dokumentenbuches, und zwar fuer einen Fall der nicht vorgesehen war, naemlich:

"In dem Falle von Angriffen nicht deutscher Zivilisten in den besetzten Gebieten, falls diese Angriffe die Angriffsfaehigkeit der deutschen Wehrmacht in Frage stellen."
Dieses ist bezeichnend. Das ist ein politischer Akt, der nichts mit der Kriegsfuehrung zu tun hat, das ist ein Akt der Politik, der Keitel kompromitiert und auf ihn faellt. Er geht in der Richtung der Weiterentwicklung der Hitlerpolitik. Es ist dies eine Erklaerung des Hitlerbefehls in seinem

H0267 - 0025

Sinne, vielleicht wie der Befehl gemeint war, aber es geht noch weiter, wie der Befehl. Der Gestapo und dem SD wurden Befehle gegeben, hinzurichten ohne Rechtfertigung. Diese Befehle sind ausgefuehrt. Ich beziehe mich auf das Dokument F-574, Seite 10 des Dokumentenbuches, ich bitte um Verzeihung, es ist Seite 10.

Es ist das Nr. 393. Es ist das die Ausage eines gewissen Goldberg, Adjutant der Sicherheitspolizei in Chalon-S-Sadne vor der Befreiung dieser Stadt. Er war von den Patrioten gefangen genommen. Er wurde vernommen vom Divisions-kommissar der Polizei, Chef der Polizei von dieser Gegend in Dijon. Die Verteidigung kann nicht behaupten, dass er ein untergeordneter Polizeibeamter sei, der diese Vernehmung leitete.

H0267 - 0026

Dieser Zeuge hat unten auf Seite 12 ausgesagt: "Ende Mai 1944, ohne dass ich einen diesbezueglichen Befehl gesehen habe, hat der SD von Chalon das Recht, die Todesstrafe zu verhaengen und das Urteil zu vollstrecken, ohne dass den Angeklagten Gelegenheit gegeben wurde, vor Gericht zu erscheinen und ohne dass der Fall der Kommandantur in Dijon zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der Chef der SD von Chalon, das heisst Krueger, besass alle Vollmachten, solche Entscheidungen zu treffen und soviel ich weiss, ist kein Einspruch von Seiten des SD in Dijon erhoben worden. Man kann daher annehmen, dass dieses Verfahren den Bestimmungen entsprach und die Folge jener Instruktionen war, die zwar nicht oeffentlich erlassen wurde von dem SD vorgenommen. Der Zeuge hat uns die Namen genannt. Aber das ist in diesem Falle ohne Interesse. Das Gericht wird sich nur mit der Schuld und der Verantwortlichkeit der Hauptkriegsverbrecher befassen, von wem die Befehle kamen, von wen sie ihren Ursprung hatten. Und wie wurden jetzt diese Befehle in den verschiedenen Laendern ausgefuehrt?

"In Holland, entsprechend der Zeugenaussage, die in einem Bericht, den die hollaendische Regierung vorgelegt hat - Seite 15 - enthalten ist, wurden 3 Tage nach dem Attentat gegen Obergruppenfuehrer Rauter hollaendische Patrioten von der deutschen politischen Polizei niedergemacht." Dieses hollaendische Dokument ist im Aktenbuendel der franzoesischen Delegation und unter Dokument F-224 schon vorgelegt, aber was ich gerade zitierte, ist noch nicht vorgelesen worden. Der Zeuge faehrt auf Seite 16 Ihres Dokumentenbuches fort: "Ein Mitglied der Polizei, dessen Namen ich nicht weiss, hat mir gesagt, dass diese Hinrichtung als Vergeltung fuer das Attentat stattfand, er hat mir auch gesagt, dass hunderte von Patrioten in Holland niedergemacht worden sind," - oben auf Seite 16.

Ich komme jetzt zum vorletzten Absatz der Seite 17. Hier sagt ein anderer Zeuge aus: "Um 6 Uhr abends begab ich (das ist der Deutsche, der den Befehl zur Hinrichtung gab) mich in mein Buero und erhielt den Befehl, 40 Gefangene erschiessen zu lassen." Seite 19, ganz unten. Die Kanadier beschreiben den Zustand, unter welchem sie diese Leichen wiedergefunden haben. Ich glaube nicht, dass das Gericht diese Beschreibung zu hoeren wuenscht.

Auf Seite 21 wird das Gericht eine Ergaenzung des Berichtes Munt vom

H0267 - 0027

4. Juni 1945 ueber die Erschiessung der hollaendischen Patrioten finden. Es ergaenzt den Bericht vom 4. Juni 1945. Die Hinrichtung wurde auf Befehl von Kolitz vorgenommen. 194 Gefangene wurden getoetet; entschuldigen Sie, 198 Gefangene wurden getoetet. Munt verteidigt sich dagegen, dass er die Hinrichtung beguenstigt hat und zwar sagt er, dass es ihm nicht moeglich war, die Hinrichtung der hollaendischen Patrioten zu verhindern auf Grund hoeheren Befehls.

Seite 22, vorletzter Absatz, erklaert Munt: "Nach einem Angriff gegen 2 Mitglieder der Wehrmacht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen; sie wurden beide verwundet und ihre Gewehre fortgenommen, hat mein Chef darauf bestanden, dass 15 Hollaender erschossen werden sollten. 12 wurden fuesisliert." Ein Dokument von ganz besonderer Bedeutung befindet sich auf Seite 30 des Dokumentenbuches. Es ist nach wie vor die Gesamt-Nummer 224 des Berichtes der hollaendischen Regierung. Es ist das der Erlass ueber die summarischen Gerichtsverfahren der Polizei in den besetzten hollaendischen Gebieten und zwar gezeichnet von Seyss-Inquart und das ist also seine Verantwortlichkeit, dass dieses Dekret herausgegeben und hollaendische Patrioten ermordet wurden.

Der erste Absatz: "Ich proklamiere fuer das gesamte hollaendische Gebiet summarische Justizverfahren der Polizei, das sofort in Kraft tritt und zu gleicher Zeit verfuege ich, dass jeder sich jeder Art von Agitstion enthalten soll, die die oeffentliche Ordnung und die oeffentliche Sicherheit des Landes gefaehrten koennte."

Ich ueberspringe einen Absatz: "Der Oberbefehlshaber der SS und der Polizei wird alle Massnahmen ergreifen, die er fuer notwendig haelt, um die oeffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten."

Naechster Absatz: "In Ausfuehrung dieses Erlasses kann er von dem in Kraft befindlichen Gesetz abweichen."

Summarische Polizeiverfahren. Die Worte taeuschen uns nicht. Es handelt sich ganz einfach um Mord, denn die Polizei hatte das Recht, in Ausfuehrung ihrer Aufgabe von dem bestehenden Recht abzuweichen.

Dieser Satz, den Seyss-Inquart unterzeichnet hat und der seine Untergebenen schuetzte, die hollaendischen Patrioten niederzuschlagen und zu ermorden, traegt in sich selbst die Verurteilung Seyss-Inquart's. In Aus-

H0267 - 0028

fuehrung dieses Erlasses, auf der folgenden Seite wird das Gericht sehen, dass am 2. Mai ein summarisches Schnell-Polizei-Gericht die Todesurteile gegen 10 hollaendische Patioten ausgesprochen hat, Seite 32 Ihres Dokumentenbuches.

Seite 34 des Dokumentenbuches, ein anderes Polizeischnellgericht hat das Todesurteil gegen 10 weitere hollaendische Patioten ausgesprochen; alle sind hingerichtet worden.

Naechste Seite: Immer noch in Ausfuehrung desselben Erlasses hat ein Polizei-Schnellgericht die Todesstrafe gegen einen hollaendischen Patrioten ausgesprochen, auch er ist hingerichtet worden.

Dieses Dokument F-224 enthaelt eine lange Liste aehnlicher Tatsachen, eine Liste mit aehnlichen Texten, die ueberfluessig erscheinen, sie aufzufuehren. Das Gericht kann sich schon allein auf den letzten Absatz beziehen, der von besonderer Bedeutung ist. Wir werden ihn einen Augenblick ansehen, Seite 46 des Dokumentenbuches. Es ist der Bericht des hollaendischen Identifizierungsdienstes und erklaert, dass, wenn es auch nicht moeglich ist, schon sofort die Zahl der hollaendischen Buerger bekanntzugeben, die von der Besatzungsmacht hingerichtet worden sind, so kann man doch schon jetzt sagen, dass insgesamt mehr als 4 000 von ihnen hingerichtet wurden.

Dann folgen die Einzelheiten der Hinrichtungen und die Namen der Ortschaften, der Orte, wo die Leichen gefunden worden sind. Dieses gibt nur einen Ausschnitt von dem Leiden Hollands und den Opfern an Menschenleben, die dort gebracht wurden. Dies alles sind Folgen der verbrecherischen Befehle des Angeklagten Seyss-Inquart.

In Belgien ist das grundlegende franzoesische Dokument F-685, das wir schon unter Nr. 394 dem Gericht vorgelegt haben, auf Seite 48 des Dokumentenbuches. Es ist ein Bericht von der belgischen Kommission fuer Kriegsverbrechen, der sich auf die Akte bezieht, die von der Wehrmacht begangen worden sind bei der Befreiung im September 1944. Diese Verbrechen sind alle an belgischen Patrioten begangen worden, die gegen die deutsche Armee kaempften. Es handelt sich nicht nur um Hinrichtungen, es handelt sich ebenfalls um Folterungen und schlechte Behandlung.

Seite 50: In Graide wurde ein Lager der geheimen Armee angefallen und man fand 15 Leichen, die schrecklich verstuemmelt waren. Das ist der

H0267 - 0029

1. Absatz oben auf Seite 50. Die Deutschen gebrauchten Kugeln, die abgefeilt waren, einige wurden von Bajonetten durchstochen und 2 Gefangene wurden zuerst verpruegelt und dann durch Revolferschuesse getoetet. Diese Gefangenen waren Soldaten, die mit den Waffen in der Hand und im Kampf festgenommen wurden und Mitglieder der Einheiten waren,die lt. Dokument, das wir schon zitiert haben, von dem deutschen Generalstab als regulaere Kaempfer betrachtet wurden.

6. Absatz: In Foret am 6. September waren mehrere hundert Mitglieder der Widerstandsbewegung im Schloss untergebracht. Die Deutschen, die davon hoerten, entschlossen, eine Unterdrueckungs-Aktion durchzufuehren. Eine gewisse Anzahl der Widerstandsmitglieder, die keine Waffen hatten, versuchten zu entfliehen, einige wurden totgeschlagen, andere kamen in das Schloss zurueck, nachdem sie nicht durchkommen konnten, andere wurden endlich gefangengenommen. Die Deutschen rueckten hinter den gefangengenommenen Widerstandsleistenden vor. Nach 2 Stunden hoerte der Kampf auf, da es keine Munition mehr gab. Die Deutschen versprachen denjenigen das Leben, die sich ergeben wuerden. Einige Gefangene wurden auf einen Lastkraftwagen geladen, die anderen, trotz des gegebenen Versprechens wurden gemartert und ermordet. Das Schloss wurde verbrannt und Benzin ueber die Leichen gegossen und diese dann auch verbrannt.

Ich ueberspringe 2 Absaetze: "20 Maenner kamen in dem Gemetzel um, 15 andere waren waehrend des Kampfes getoetet worden."

Hier gibt es viele solcher Beispiele; ich muss e dieses erwaehnen, es waren heldenhafte Belgier, wir werden es uns erinnern, was von der geheimen belgischen Armee getan wurde und welchen Preis diese dafuer zahlen mussten.

Was Luxemburg anbetrifft, haben wir ein Dokument vom Justizminister des Grossherzogtums Luxemburg, UK-77, das bereits unter Nr. 325 vorgelegt worden ist. Das Gericht wird dieses auf Seite 52 des Dokumentenbuches finden.

Auf Seite 53, 4. Paragraph wird das Gericht sehen, dass ein ausserordentliches Standgericht in Luxembrug, wie auch in Holland, eingesetzt worden ist, dass es tatsaechlich gearbeitet hat und dass es eine gewisse Anzahl von Verurteilungen aussprach, 21 Todesstrafen, alle ebenso willkuerlich im Charakter, wie das Gericht,

H0267 – 0030

das die Urteile ausgesprochen hat.

Seite 54 enthaelt die foermliche Anklage, die Luxemburg gegen alle Mitglieder des Reichskabinett erhebt, insbesondere gegen den Innenminister, den Justizminister, die Parteikanzlei, gegen die Fuehrer der SS und Polizei und insbesondere gegen den Reichskommissar fuer die Festigung des deutschen Volkstums.

Was Norwegen anbetrifft, beziehen wir uns auf UK-79, das bereits unter der Nummer 326, 3.Absatz, mitte der Seite -

Vorsitzender: Welche Seite ?

M.Dubost: Es ist Seite 55 Ihres Dokumentenbuches.

Auch in Norwegen sind aehnliche Gerichte eingerichtet worden und zwar, wie in Holland Polizeistandgerichte. In Norwegen nannte man sie SS-Gerichte. Mehr als 150 Norweger sind zum Tode verurteilt worden.

Vorletzter Absatz dieser Seite: Wir erinnern uns an die Aussage des Herrn Cappelen, der hierher gekommen ist, um zu erzaehlen, was sein Land und seine Landsleute gelitten haben.

Fuer Daenemark, auf Seite 57 im Dokumentenbuch, Dokument F-666, das bereits als No.RF-279 vorgelegt worden ist. Auf Seite 59, lt. diesem offiziellen Bericht der daenischen Regierung, sind in Daenemark Polizeigerichte in Kraft gewesen, die aehnlich denen in Norwegen, Luxemburg und Holland handelten. Diese Standgerichte der Polizei, die sich aus SS oder Polizisten zusammensetzten, verschleiern in Wirklichkeit die Willkuer der SS und der Polizei, eine Willkuer, die nicht nur von der Regierung geduldet, sondern von ihr angeordnet wurde, wie sich aus den Dokumenten, die wir vorgelegt haben, ergibt. Das erlaubt mir zu bestaetigen, dass die Opfer dieser Gerichte gemordet worden sind, ohne, dass ihnen das Recht der Verteidigung oder Rechtfertigung gegeben worden war.

In Frankreich muss die Frage sehr aufmerksam geprueft werden. Das Gericht weiss, dass von der Landung der alliierten Truppen an, entsprechend der Aufforderung des Oberkommandos die geheime franzoesische Armee sich erhoben und den Kampf begonnen hat. Ohne Zweifel sind diese Kaempfer, trotz der Proklamation des Oberbefehlshaber des alliierten Generalstabes,-und denen man auf deutscher Seite nach einiger Zeit Soldatencharakter anerkannt hat,-im Anfang in einer unregulaeren Lage gewesen. Wir bestreiten nicht, dass

H0267 - 0031

es sich in sehr vielen Faellen um Franctireure hat handeln koennen, wir geben zu, dass diese zum Tode verurteilt werden konnten, aber wir protestieren, dass sie nicht zum Tod verurteilt worden sind, sondern dass sie einfach, nachdem sie gefoltert waren, ermordet wurden. Wir werden Ihnen den Beweis hierfuer erbringen. Es ist das Dokument F-577, das dem Gericht als Nr.395 vorgelegt worden ist, Seite 62 des Dokumentenbuches besagt, dass am 17. August - Tag vor der Befreiung von Rodez - die deutsche Polizei 30 Patrioten ermordet hat und zwar mit Maschinengewehren. Alsdann hat man, um ein Ende zu machen, Steine aus den Graben, in denen sie waren, genommen, diese auf sie geworfen und ein wenig Erde darueber geschuettet. Ihre Brueste und Koepfe waren zerschmettert.

Dokument F-580, Seite 79 des Dokumentenbuches, legen wir als Nr.396 vor und es zeigt, dass 5 "Oblats de Marie", sehr religioese Menschen, die keine Kommunisten waren, hingerichtet wurden, nachdem sie gefoltert worden waren, weil sie Mitglieder einer Gruppe der "heimlichen Armee" waren. 36 Leichnamen im ganzen wurden nach dieser Hinrichtung entdeckt, nach dieser Straf-Aktion der deutschen Armee.

Seite 85 wird das Gericht das Ergebnis der Untersuchung lesen und es wird sehen, unter welchen Verhaeltnissen nach Folterung dieser 5 Religioesen getoetet wurden, unter welchen Umstaenden ein Stab einer Widerstandsbewegung, der verraten worden war mit einigen Mitgliedern derselben religioesen Organisation festgenommen und deportiert wurden, ohne sie starben.

Absatz 4, der vierte Absatz von unten: Hier ist die Aussage vorhanden, die den Beweis bringt, dass Mitglieder der Maquis von Foret d'Orleans verhaftet und gefoltert wurden, nachdem sie im Gefaengnis von Fontainebleau gewesen waren. Wir wissen selbst die Namen der deutschen Gestapo, die gefoltert und getoetet haben, aber das spielt keine Rolle, Korff hat Befehlen, die von Keitel und den anderen Angeklagten, deren Namen ich gerade gegeben habe, herausgegeben wurden, gehorcht. Dokument F-584 werde ich als Nr.397 vorlegen, Seite 87 des Dokumentenbuches.

Auf Seite 88 wird das Gericht sehen, dass, nachdem die Leichname herausgenommen wurden, entdeckt wurde, dass 10 die Augen verbunden hatten, an 8 waren die Arme gebrochen durch Hundern oder Folterungen und sehr viele hatten Verletzungen an den Beinen, die durch die engen Fesseln verursacht

H0267 - 0032

waren. Das ist der Bericht des Polizeikommissars von Pau vom 28.August 1944, einen Tag nach der Befreiung von Pau.

Wir legen das Dokument 585 als Nr.398 vor, das Gericht wird es auf Seite 96 finden. Ich gebe lediglich eine Zusammenfassung:

Am Tage nach der Befreiung hat man 38 Leichname in 2 Graeben in der Nahe von Signes in dem Varberg gefunden. Man erkannte einen als den Fuehrer der Widerstandsbewegung, des Cote d'Azur, Valmy, und mit ihm 2 Fallschirmleute, Pageot und Manuel. Es gab einen Zeugen fuer dieses Hinschlagen namens Tuirot, dessen Erklaerungen wiedergegeben sind auf Seite 11 und 12 des Dokumentes Nr.585, dh. Seite 105,106,u.107 des Dokumentenbuches. Tuirot wurde mit seinen Kameraden gefoltert, ohne die Moeglichkeit gehabt zu haben, sich von einem Priester oder einem Anwalt helfen zu lassen. Diese Maenner wurden in einen Wald gefuehrt, erschienen vor einen Parody-Gericht, das aus SS bestand, wurden verurteilt und hingerichtet.

Tuirot wurde mit seinen Kameraden gefoltert, ohne dass sie die Moeglichkeit des Beistandes eines Anwaltes oder eines Priesters gehabt hetten. Die 38 Maenner wurden in den Wald gebracht, sodann vor ein Gericht, eine Parodie, das aus SS-Maenner zusammengesetzt war. Man verurteilte sie zum Tode und das Todesurteil wurde vollstreckt.

Ich lege nunmehr dem Gericht Dokument F-586 unter der Nr.399 vor. Das Gericht kann dieses Dokument auf Seite 110 des Dokumentenbuches finden. Es beschaeftigt sich mit der Ermordung von 37 Patrioten in Saint Nasaire bei Royans, Mitglieder der franzoesischen F.I.F. Sie wurden vor der Hinrichtung gefoltert. Auf Seite 110, zu Beginn des 2. Absatzes, kann das Gericht den Tatsachenbericht eines der Augenzeugen lesen.

"Ich bin durch diese Truemmer gegangen und bin auf das Schloss von Frau Witwe Laurent angekommen. Da bot sich meinen Augen ein abscheuliches Beispiel an. Das Schloss, das der Gestapo-Folterungen diente, war in Brand gesteckt worden. In einen Keller lag eine verbrannte Leiche, der die Vorderarme und ein Fuss gebrochen und die vielleicht als lebendiges Wesen verbrannt worden war."

Ich moechte hinzufuegen: wo immer auch die Gestpo arbeitete traf man dasselbe Schauspiel an.

Ich moechte nunmehr dem Gericht Dokument F-699 vorlegen, das sich auf die Ermordung von 48 Mitgliedern der Maquis in Grenoble bezieht. Alle wurden

H0267-0033

vor der Hinrichtung gefoltert. Ich lege es Ihnen unter der Nr.4CC vor.

Es beginnt auf Seite 112 des Dokumentenbuches.

H0267 - 0034

Ich lege nunmehr Dokument F-587 unter der Nr. 401 vor. Das Dokument findet sich auf Seite 115 im Dokumentenbuch. Es bezieht sich auf die Erhaengung von 12 Patrioten in Nimes, von welchen zwei aus einem Lazarett geholt wurden, wo sie wegen Wundverletzungen, die sie im Kampf erlitten hatten, in Pflege waren. Alle diese jungen Menschen wurden im Kampf in der Gegend von Lasall - St. Hippolyte du Fort festgenommen (Abschnitt 4 auf Seite 115.) Die Leichname dieser ungluecklichen Menschen wurden geschaendet. Es wurde ihnen ein Plakat mit folgendem Text auf die Brust gelegt: "So werden alle franzoesische Terroristen bestraft."

Als die Franzosen diesen ungluecklichen Maennern die letzte Ehre erweisen wollten, waren die Leichen verschwunden. Die deutsche Armee hatte sie weggebracht und man konnte sie niemals mehr wieder finden. Es steht als eine Tatsache fest, dass zwei dieser Maenner aus dem Lazarett herausgeholt wurden.

Das Dokument F-587 enthaelt den Zeugenbericht, dass diese beiden Maenner von zwei Gestapo-Beamten vom Krankenhaus, wo sie in Behandlung waren, geholt wurden.

Ich lege nunmehr Dokument F-561, unter der Nr. 402 vor. Es findet sich auf Seite 118 im Dokumentenbuch. Es bezieht sich auf die Hinrichtung von 109 Patrioten in Lyon, die unter ganz unmenschlichen Umstaenden erfolgte. Sie wurden nach Vollendung ihrer Tagesarbeit am 14. August 1944 niedergemacht. Die alliierten Luftstreitkraefte hatten den Flugplatz Breon bombaridert (2. Abschnitt, Seite 118.

"Die deutschen Behoerden stellten vom 16. August - 22. August Zivil-Requiriert und von ihnen verhaftete und in der Festung Montluc in Lyon gefangengehaltene Personen an, die verschiedene Arbeiten auf dem Flugplatz verrichten sollten, namentlich die durch die Bombenexplosion verursachten Trichter ausfuellen sollten. Nach beendigtem Tagewerk" (dies findet sich gegen Ende des 2. Abschnittes) "gingen die Zivilrequirierten heim, waehrend die Haeftlinge misshandelt und an Ort und Stelle erschossen wurden; ihre Leichen wurden in die eiligst zugeschuetteten Trichter geworfen."

Das Dokument F-591, das wir dem Bericht unter der Nr. 403 vorlegen und das sich auf Seite 119 des Dokumentenbuches findet, ist ein Bericht ueber die Greueltaten die von dem deutschen Heer am 30. September 1944 in Travaux in Aisne begangen wurden.

H0267 - 0035

"Im Laufe des Nachmittags des 30. August 1944 kamen deutsche Soldaten, SS-Maenner der Division "Adolf Hitler" nach Travaux. Sie drangen ins Wohnhaus des Herrn Maujean, dem Chef der FF.J. von Travaux ein, Ohne irgendeine Erklaerung zu geben, schossen sie auf Frau Maujean" (dies ist der 2. Abschnitt) "und verletzten sie am Schenkel und am Unterkiefer. Sie schleppten dann diese Person in die Kueche und brachen ihr einen Arm und ein Bein. In Gegenwart ihrer 5 Kinder, im Alter von 9,8,7,6 Jahren und 8 Monaten, begossen sie Frau Maujean mit Zuendstoff und verbrannten sie vor den Kindern. Der aelteste Sohn hielt sein 8 Monate altes Schwesterchen auf den Armen. Dann erklaerten sie den Kindern, dass sie erschossen wuerden wenn sie nicht sagten, wo sich ihr Vater befindet. Die Kinder aber sagten nichts, obgleich sie wussten wo er war. Bevor sie fort gingen sperrten sie die Kinder in den Keller ein, gossen Benzin ins Haus und steckten es in Brand. Dieser konnte geloescht und die Kinder gerettet werden. Diese Tatsachen sind Herrn Maujean vom aeltesten seiner Kinder berichtet worden. Keine andere Person war Zeuge dieser Begebenheiten, denn die Einwohner, durch die in Brand gesteckten Haeuser erschreckt, waren in die umliegenden Schuetzengraeben, Felder und Waelder geflohen. An demselben Abend sind 21 Personen in Travaux getoetet und 83 Haeuser in Brand gesteckt worden."

Auf der naechsten Seite findet sich ein Bericht, der vom Polizisten Carlier am Tage, nach dem sich das Ereignis zugetragen hatte, uebermittelt wurde.

Auf Seite 121 des Dokumentenbuches findet sich das franzoesische Dokument F-589, das wir unter der Nr. 404 vorlegen. Dieses Dokument fuehrt eine vorlaeufige Zahl von Morden an Patrioten auf, die in der Gegend von Lyon begangen wurden. Es ist vom 25. September 1944. 713 Opfer wurden in 8 Departments entdeckt, von welchen jedoch nur 217 identifiziert werden konnten. Diese Zahl ist nur ungefaehr. Sie ist geringer als die Zahl der Verschwundenen in den 8 Departments des Bezirkes: Ain, Ardeche, Drome, Isere, Loire, Rhone, Savoie, Haut-Savoie.

Ein deutscher General, General von Brodowski, hat in seinem Tagebuch, das in unsere Haende fiel,zugegeben, dass er viele Patrioten hat erschiessen lassen und dass die Wehrmacht, Polizei und SS, die zusammenarbeiteten, ebenfall fuer diese Morde verantwortlich waren. Diese Truppen ermordeten und verwundeten Leute, wo immer sich Mitglieder der franzoesischen Widerstandbewegung zeigten.

H0267 - 0036

Dieses Dokument, F-257, lege ich unter der Nr. 405 vor. Es kann auf Seite 123 des Dokumentenbuches gefunden werden.

Auf Seite 125 lesen wir, dass die Polizei und Wehrmacht zu einer Einheit wurden.

Sodann der ganze letzte Absatz:

"Ich bin beauftragt im Department Cantal und angrenzenden Gebieten die Autoritaet der Besatzungsmacht baldigst wieder herzustellen . . ."

Dies findet sich unter dem 6. Juni 1944. Sodann der 5. Paragraph:

"Mit der taktischen Durchfuehrung des Unternehmens wird General Jesser beauftragt, dem hierzu saemtliche fuer das Unternehmen zur Verfuegung stehenden Truppen und sonstigen Kraefte unterstellt werden."

Sodann der 6. Abschnitt:

"Kdr. der Sipo und S.D., Hpt.Stuf. Geitzler, bleibt mir unmittelbar unterstellt. Ueber etwaige Heranziehung franz. Ordnungskraefte macht er mir Vorschlaege." Usw.

Sodann der letzte Abschnitt:

"Der Stab und die zwei Bataillone der SS-Panzer-Division "Das Reich" stehen zusaetzlich fuer die Operation Cantal zur Verfuegung."

Sodann auf Seite 127, dass dieser General dem SD Gefangene uebergab, das gleichbedeutend mit ihrer Hinrichtung war. Diese Gefangenen wurden am 15. Juni 1944 verwundet. Der Praefekt von Le Puy hatte gebeten, dass alle auf dem Gefechtsfeld Montmouchet geborgenen Verwundeten als Kriegsgefangene eingeliefert werden koennten. Der deutsche General jedoch, in Ausfuehrung der Befehle Keitels und des deutschen Generalkommandos, entschied, dass diese Maenner als Freischaerler zu behandeln seien und dem SD oder der Abwehr zugefuehrt werden, d.h. sie wurden ohne jedes Urteil hingerichtet.

Sodann auf Seite 129, nach Aussage des Geitzlers erfolgte die Hinrichtung ohne jedes Urteil. Jeder Mann der dem SD uebergeben wurde, wurde ohne Urteil hingerichtet.

Am 21. Juni 1941 trugen sich Ereignisse zu, wie sie von Geitzler angedeutet wurden. Der 4. Abschnitt am Ende: Alle "Verdaechtige verhaftet und dem SD uebergeben."

H0267 – 0037

Am 16. August 1944, auf Seite 133, liess dieser deutsche General 40 Leute nach den Kaempfen von Cosnat hinrichten. Dies befindet sich im 2. Abschnitt auf Seite 11 des Dokumentes. Im Verlaufe der Operation Jesser vom 15. August wurden 23 Personen hingerichtet (Standrecht). Angriff auf Cosnat, 3 Kilometer oestlich von St. Hilaire, waehrend der Nacht des 17. August 40 Terroristen niedergeschossen. Sodann auf Seite 136. Dieser deutsche General erkennt in seinem eigenen Tagebuch an, dass unsere Kameraden als Soldaten und nicht als Terroristen kaempften (5. Abschnitt). Dieser General des deutschen Heeres bestaetigt, Gefangene suedoestlich von Argenton, 30 Kilometer oestlich von Chateauroux genommen zu haben, wo sie eine Gruppe von Terroristen entdeckte. Sechzehn frueher gefangene deutsche Soldaten wurden befreit, Waffen und Munition erbeutet und 7 Terroristen getoetet. Zwei unter ihnen waren Hauptmaenner. Einer der deutschen Soldaten wurde schwer verwundet.

Ein aehnlicher Vorfall ist auf Seite 137, oben, erwaehnt:

"Zwei Terroristenlager im Gebiet von Argenton entdeckt, neun feindliche Soldaten getoetet, von welchen zwei Offiziere waren. Sechzehn deutsche Soldate befreit."

Unten auf der Seite heisst es: "Wir befreiten zwei SS-Maenner." Die Soldaten waren berechtigt von ihren Feinden respektiert zu werden. Sie benahmen sich als Soldaten, doch wurden sie hingemacht.

Herr Vorsitzender: Wenn das Gericht mir 5 Minuten mehr Zeit gibt, so werde ich fertig. Ich benoetige sodann noch eine Stunde um den Rest meiner Darstellung heute Nachmittag zu beenden.

Vorsitzender: Wir vertagen uns nunmehr auf 14.00 Uhr.

(Woraufhin sich das Gericht um 13.00 Uhr bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

File Copy

31 Jan - A - GF - 1

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 31. Januar 1946 .
Sitzung 14.00 bis 17.00 Uhr

MARSCHALL OF THE COURT: Hohes Gericht, ich moechte Ihnen mitteilen, dass Kaltenbrunner und Seyss-Inquart an der heutigen Nachmittagssitzung nicht teilnehmen werden.

M. DUBOST: Meine Herren, wir waren stehen geblieben bei den Ausfuehrungen ueber die Terror-Politik, die durch das Heer und durch die Deutsche Polizei und die SS gegen die franzoesischen Patrioten ausgefuehrt wurde. Die Patrioten waren nicht allein ein Opfer dieser Terror-Politik, ihre Familien wurden auch verfolgt. Vergeltungsmassnhamen wurden ihren Familien angedroht und diese Drohungen wurden ausgefuehrt.

Wir unterbreiten Dokument 719-OS unter Nummer 406, das Sie auf Seite 147 ihres Dokumentenbuches finden werden. Es ist dies eine handschriftliche Notiz der deutschen Gesandtschaft in Paris zur Weiterleitung an das Auswaertige Amt in Berlin. Der Botschafter teilt hier eine Unterredung mit, die Echelon in Vichy mit Laval gehabt hat.

4. Absatz: Der Autor dieser Zeilen (wahrscheinlich Abetz) fuehrt aus, dass Bousquet mit dem Laval bei dieser Unterredung zusammen war, erklaerte, dass er nichts wisse von der Flucht des Bruders von Giraud. (7 Zeilen vor dem Ende).

"Madame Giraud, drei ihrer Toechter, ihre Mutter, ein anderer Bruder des Generals und seine Schwiegertochter seinen in Vals-les-Bains."

"Ich antwortete, dass diese Massnahmen nicht genuegten und dass man sich nicht wundern muesse, wenn die Deutsche Polizei eines Tages diese Angelegenheit in die Hand nehmen, da die franzoesische Polizei in vielen Faellen versagt haette."

Die Drohung wurde durchgefuehrt. Wir hatten Ihnen gesagt, dass die Familie des Generals Giraud deportiert wurde und ich unterbreite das Dokument Nummer 717, unter der Nummer 406, Berichtigung Nr. 407, Seite 149 des Dokumentenbuches:

Paris, 10.30 Uhr 101 amtlich,

"Staat Paris.

Durch General Giraud, franzoesische Abordnung des IMT-Paris.

An die franzoesische Abordnung I M T Nuernberg."

Es geht aus diesem Telegramm hervor, dass 17 Personen der Familie des Generals

H0267 - 0038

H0267-0039

Giraud nach Deutschland deportiert wurden.

Frau Granger, Tochter des Generals Giraud, 32 Jahre alt, wurde ohne jeden Grund in Tunis verhaftet, im April 1943 mit ihren 4 Kindern zusammen im Alter von 2 bis 11 Jahren, mit ihrem jungen Kindermaedchen und mit ihrem Schwager, Herrn Granger.

Verschickung zuerst nach Berlin, danach nach Thueringen, wurde der Endteil der Familie des Generals auch am 9. Oktober 1943 verhaftet.

(Bitte mich zu entschuldigen, der Telegrammstil ist hier schwer zu interpretieren. "Verschickung nach Berlin, danach nach Thueringen, die Frau und die Kinder der Frau Granger nach Dachau."

(Ich glaube, man muss annehmen, dass es sich um die Frau des Herrn Granger und das Kindermaedchen, die sie begleiteten, handelt).

VORSITZENDER: M. Dubost, was ist das fuer ein Dokument?

M. DUBOST: Sie haben das Original, Herr Praesident, das ist ein franzoesisches Telegramm, das ich hier erhalten habe. "Offizieller Absender, Staat Paris." Mit der Maschine auf dem Telegramm-Formular abgedruckt.

VORSITZENDER: Koennte man ein Telegramm an das Gericht adressiert erhalten?

M. DUBOST: Es ist nicht an das Gericht adressiert, sondern an die franzoesische Delegation, Herr Praesident. Es stammt vom Franzoesischen Staat, "Offiziell Staat Paris" und ist als offizielles franzoesisches Telegramm aufgegeben worden.

VORSITZENDER: Was ist das, Delegation Francaise, T M I in Paris?

M. DUBOST: Internationales Militaer-Gericht in Paris, das ist die Dienststelle im franzoesischen Justizministerium Place Vendome. Das Telegramm beginnt mit "Durch General Giraud", es ist eine amtliche telegraphische Erklaerung. OFF in der Anschrift bedeutet: Offiziell.

Ich bitte das Gericht mir zu verzeihen, wenn ich mich hier darauf beziehe, aber die drei Buchstaben OFF bedeuten: "Offiziell, Staat Paris". Kein franzoesisches Postamt kann ein solches Telegramm ueberweisen, wenn es von der Franzoesischen Abordnung stammt und diese franzoesische Behoerde ist der Internationale Militaergerichtshof, T M I in Paris, das die Erklaerung des Generals Giraud erhalten hat und uebermittelt hat.

"Durch General Giraud franzoesische Abordnung des Internationalen Militaergerichtshofes Paris."

H0267 - 0040

VORSITZENDER: Jawohl, Das Gericht wird dieses Dokument gemaess Artikel 21 des Statuts annehmen.

M. DUBOST: Wir danken dem Gericht.

Zwiete Seite dieses Dokumentes -- Seite 150 in ihrem Dokumentenbuch in der Mitte der Seite lesen wir:

"Tod der Frau Granger am 24. September 1943, durch schlechte Pflege und infolge Mangel an Arznei, trotzdem wiederholt Antrag, sie zu erhalten, gestellt wurde. Nach Autopsie der Leiche in Anwesenheit eines franzoesischen Arztes, der von Paris gerufen wurde, erhielt dieser Arzt Dr. Claque die Genehmigung, die vier Kinder zuerst nach Frankreich und dann nach Spanien zu bringen, wo sie ihrem Vater uebergeben werden sollen. Die Gestapo widersetzte sich dieser Freilassung und die Kinder wurden als Geisel nach Deutschland zurueckgeschickt, wo sie ihre Grossmutter sechs Monate spaeter fand".

Die vier letzten Zeilen:

"Gesundheit von Frau Giraud ihrer Tochter Marie-Therese und zweier Enkelkinder schwer beeintraechtigt durch die physischen und besonders moralischen Leiden dieser Verschickung".

17 Personen wurden verhaftet, alle unschuldig an der Flucht des Generals Giraud, einzig und allein zur Strafe fuer seine Flucht.

Ich habe viele Represalien dem Gericht gezeigt, und dass die Deutschen ihren Willen den Terror herrschen zu lassen, alle Mittel anwendeten, gegen die das Gewissen der ehrlichen Menschen revoltiert. Unter diesem Mittel ist das gemeinste, der Aufruf zur Falschheit und Denunziation.

Dokument RF-278, Seite 152, das wir unter der Nummer 408 dem Gericht unterbreiten, zeigt eine Verordnung vom 27. Dezember 1941, die selbst dem menschlichen Rechtsgefuehl entgegen ist, sodass sich selbst das deutsche Auswaertige Amt dagegen gestraeubt hat.

Seite 152, 2. Paragraph, Verordnung vom 27. Dezember 1941, besagt folgendes:

"Wer immer Kenntnis davon hat, dass sich Waffen in Besitz von unauthorisierten Personen befinden, ist gezwungen, daruber bei der naechsten Dienststelle eine Erklaerung abzugeben."

H0267 - 0041

Seite 153, das Auswaertige Amt (29. Juni 1942) hat gegen die franzoesische Note protestiert, die wohl gegen diese Verordnung vom 27. Dezember 1942 Einspruch erhoben hat. Das Gericht weiss, dass in den Kriegshandlungen, die nach der Befreiung unseres Landes vorging, viele Archive verschwanden. Wir koennen daher dem Gericht die Protestnote der Regierung nicht angeben, die sich auf die Antwort vom 29. Juni 1942 des deutschen Aussenamtes bezieht.

Paragraph 3 dieser Note:

Ich bitte das Gericht um Entschuldigung, es ist Paragraph 2,

H0267 - 0042

des franzoesischen Protestes. Die Franzosen hatten geschrieben, wie es so scheint, dass jeder als ehrlos angesehen wuerde, der diese Politik vornahm, und diese Note wurde vom Auswaertigen Amt wiedergegeben. "Aus dieser Erwaegung haelt das Auswaertige Amt eine Strafbestimmung fuer unerwuenscht, die allgemein jeden bestraft, der einem, ihm Bekannten, nicht zur Anzeige bringt." "Eine solche Bestimmung erscheint uebrigens in dieser allgemeinen Fassung dem Auswaertigen Amt auch als unzweckmaessig, weil sie den Franzosen die Moeglichkeit gibt, darauf hinzuweisen, dass die deutsche Wehrmacht von Franzosen das verlangt, was bei Deutschen als belastend angesehen wird."

Dieses deutsche Schreiben, ich wiederhole, stammt vom Auswaertigen Amt und ist unterschrieben von "Strack". Es gibt keine schwerere Verdammung gegen das deutsche Heer, als die das deutsche Auswaertige Amt selbst ausgesprochen hat, aber die Antwort des deutschen Heeres wird das Gericht auf Seite 155 des Dokumentenbuches finden: "Berlin, 8. Dezember 1942. OKW"

Das Oberkommando der Wehrmacht beschliesst im 4. Paragraphen: "dass es nicht angebracht erscheint, mit der franzoesischen Regierung ueber die aufgeworfenen Rechtsfragen in eine Diskussion zu geraten, und daher wird es auch als zweckmaessig betrachtet, die franzoesische Note unbeachtet zu lassen."

Dieses Schreiben faengt uebrigens an, dass jede Erleichterung der gegebenen Befehle in Frankreich als Schwaeche betrachtet wird. (Dies sind die zwei letzten Zeilen des 1. Paragraphen.)

Es ist kein Schwaechezeichen, das das deutsche Heer in unseren westlich besetzten Gebieten gegeben hat, es hat Terror-Charakter gezeigt, und es hat den Terror zum Herrschen in allen unseren Laendern gebracht und hat die Politik der Ausrottung der besetzten und besiegten Voelker entwickelt, welches nach der Ansicht der Nazi-Chefs das Hauptziel dieses Krieges war.

Diese Terror-Politik, ueber die das Gericht Beispiele gefunden hat,

H0267-0043

in Bezug auf die Unterdrueckung unserer Widerstandsbewegung, hat sich ohne jede militaerische Grundlage, in allen westlichen Laendern entwickelt. Die Zerstoerungen durch den Feind sind sehr zahlreich. Wir werden unsere Ausfuehrungen auf die Zerstoerung von Rotterdam, nachdem die Stadt bereits kapituliert hatte und nur noch die Kapitulationsform zu regeln war, beschraenken.

Und zweitens auf die Beschreibung der Ueberschwemmung, die vom deutschen Heer ohne jede militaerische Grundlage ausgefuehrt wurde und zwar im Jahre 1945, als die deutsche Armee bereits wusste, dass das Spiel verloren war.

Wir haben das Beispiel von Rotterdam gewaehlt, weil es der erste Terror-Akt der deutschen Armee im Westen war. Wir haben diese Ueberschwemmung gewaehlt, weil ohne Suesswasser Holland verschwindet. Holland verschwindet an dem Tag, wo seine Daemme zerstoert sind. Man sieht die Erfuellung des Zerstoerungsplanes, den der Feind schon lange vorher gefasst hatte. Das beweist Hitlers Erklaerung, die ich am Anfang meiner Ausfuehrungen zitierte und die bis zum letzten Moment von Deutschland verfolgt wurde, ebenso wie auch diese unnoetigen Ueberschwemmungen.

Wir unterbreiten das Dokument F - 719, unter der Nummer 409, das das Gericht auf Seite 38 des zweiten Dokumentenbuches finden wird. Dieses Dokument besteht aus hollaendischen Berichten ueber die Bombardierung von Rotterdam und ueber die Kapitulation des hollaendischan Heeres.

Seite 38 und 39 sind Abschriften der Uebersetzung der Dokumente, die zwischen dem deutschen Befehlshaber und den Kommandanten von Rotterdam und dem hollaendischen Oberst gewechselt wurden.

Auf Seite 40 berichtet Kapitaen Genie Baker ueber die Zwischenfaelle dieses Abends, die mit der Brandstiftung der Stadt endeten. "Um 10:30 zeigte sich ein deutscher Parlamentaer mit einem Ultimatum, das nicht unterschrieben war und ohne Absender. Es schrieb

H0267-0044

den Hollaendern vor, 12:30 nachmittags zu kapitulieren. Dieses Dokument wurde durch den hollaendischen Oberst zurueckgeschickt, er verlangte den Namen und Militaerrang des Offiziers zu wissen. "Um 12:15 ging Kapitaen Baker zu den deutschen Linien und wurde von einem deutschen Offizier empfangen. Um 12:35 hatte er mit ihnen eine Unterredung in einem Milchladen. Der deutsche Offizier schrieb die Kapitulationsbedingungen auf einem Antwortschreiben, das der hollaendische Bote ueberbrachte."

H0267 – 0045

Um 12.30 Uhr verliess Hauptmann Bakker den Platz, wo die Verhandlungen stattfanden, mit den Antworten, die erforderlich waren, und zwei deutschen Offizieren als Begleiter. Diese Eskorte wurde von deutschen Fliegern ueberflogen und rote Leuchtraketen wurden um 13.22 Uhr und 13.25 Uhr abgeschossen. Um 13.20 Uhr fielen die ersten Bomben auf Rotterdam, das spaeter vollstaendig in Brand stehen sollte.

Seite 41: Die deutschen Truppen sollten um 18.50 Uhr einmarschieren; es geschah jedoch frueher, um 18.20 Uhr.

Vierter Absatz dieser Seite: Spaeter sagten die Deutschen dem Hauptmann Bakker, dass die roten Leuchtraketen dazu dienen sollten, das Bombardement abzustellen; jedoch gab es eine ausgezeichnete Funkverbindung zwischen Boden und Fliegern. Hauptmann Bakker sprach mir sein Erstaunen aus, dass dies mittels Leuchtraketen geschah.

Die Ueberschwemmung des Polder-Sieringermer fand am 9. und 10. April 1945 statt. Das Gericht wird die entsprechenden Dokumente auf Seite 7 des Dokumentenbuches vorfinden. Es handelt sich um die Ueberschwemmung des Polder durch die deutsche Armee. "An diesem Tage sind deutsche Soldaten am Polder erschienen, gaben Befehle und liessen den Staudamm bewachen."

Zweiter Absatz der Seite: "Am 17. April 1945 um 12.15 Uhr wurde der Deich gesprengt, und zwar so, dass die beiden Teile des Deiches bis etwa zur Hoehe des Wasserstandes des Inselmeeres zerstoert wurden."

Letzter Absatz, Seite 7; im zweiten Dokumenten uch, das den Titel traegt: "Ausrottung der unschuldigen Bevoelkerung." - Dokumentenbuch erster Teil. Es ist ein Irrtum; anstatt erster Teil sollte zweiter Teil dort stehen. "Was die Bevoelkerung anbelangt, wurde sie in der Nacht vom 16. und 17. April benachrichtigt, das heisst es wurde von Haus zu Haus die Nachricht weitergegeben, dass der Deich am Mittag zerstoert wurde. Alles in allem betrug die Frist fuer die Raeumung des etwa 20 000 Hektor grossen Polder nur $8\frac{1}{2}$ bis 9 Stunden. Die telefonische Verbindung war voellig unterbrochen und man konnte keine Automobile benutzen, sodass viele Menschen erst um 8 Uhr morgens von dieser Sprengung in Kenntnis gesetzt wurden."

Seite 8, zweiter Absatz: "Die der Bevoelkerung zugesprochene Zeit zur Raeumung des Polder war demnach viel zu kurz."

H0267 - 0046

Vorletzter Absatz: Die Pluenderung des ueberschwemmten Polder ist bereits anderweit besprochen worden. Sofort am Morgen des 17. April, dem Tag des Ungluecks, fingen die deutschen Soldaten an, die Haeuser zu pluendern. Sie kamen von Fieringen und stahlen alles, was nicht niet - und nagelfest war.

Seite 10, erster Absatz: Dieser Polder umfasst die Haelfte des ueberschwemmten Gebietes in Nordholland. Er wurde am 17. April ueberschwemmt, als das deutsche Heer bereits wusste, was die Glocke geschlagen hatte. Die Hollaender versuchen eben wieder, Land aus dem Wasser herauszuschaffen; das erfordert viel Mut, aber es ist ein riesiger Verlust, den das deutsche Heer diesem Volke zufuegte.

Terror und Ausrottung sind in allen westlichen Laendern eng miteinander verbunden.

Am 10. Februar 1944 - Dokument C-45, das wir unter Nummer 410 unterbreiten, das erste des Dokumentenbuches, das dem Gericht vorliegt. - Der erste Absatz Seite 1 a) zeigt, dass die Sorglosigkeit der deutschen Armeefuehrer gegenueber der Zivilbevoelkerung nicht zu ueberbieten ist.

Seite 1 des Dokumentenbuches Absatz a):

"Man hat sofort zu schiessen; wenn dabei Unschuldige getroffen werden, so macht das nichts aus; es ist ausschliesslich die Schuld der Terroristen." Dies ist geschrieben worden und traegt die Unterschrift eines Generalstabs-Offiziers, der beim Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich stand. Er ist niemals von seinen Chefs geruegt worden.

Dokument 411, Seite 1 des Dokumentenbuches, letzter Absatz:

"Die Durchfuehrung von verdaechtigen Doerfern verlangt Erfahrung. Der SD sowie die Geheime Staatspolizei sollen dazu herangezogen werden. Die wirklichen Bandenhelfer muessen erkannt und mit aller Haerte gefasst werden. Zu den Kollektivmassnahmen gegen die Einwohnerschaft ganzer Doerfer gehoert auch das Abbrennen der Ortschaften; dies jedoch nur in Ausnahmefaellen und ausschliesslich auf Befehl von Divisionskommandeuren oder SS- und Polizei-Fuehrern."

Dies ist ein Dokument, datiert vom 6. Mai 1944. Es kommt vom Oberkommando der Wehrmacht und ist unterzeichnet von Jodl.

Dieses Dokument belastet nicht nur das OKW, sondern den Arbeitsdienst, das heisst Sauckel, und die Organisation

H0267-0047

Todt, das heisst Speer.

Im vorletzten Absatz lesen wir folgendes; ich ueberspringe fuenf Zeilen und es folgt:

"Diese Notiz ist sowohl fuer die Wehrmacht als fuer alle anderen Dienststellen, die in den besetzten Gebieten arbeiten, Arbeitsdienst und Organisation Todt, geltend."

Diese Befehle, die die Ausrottung unschuldiger Bevoelkerungen wollen, wurden rigoros durchgefuehrt, und zwar von der Wehrmacht, SS, SD und Sipo.

Das Tagebuch des Generals Brodowski, das wir heute Morgen unter Nummer 405 unterbreitetenund das Sie auf den Seiten 3, 4 und 5 des Dokumentenbuches finden werden, zeigt auf Seite 3 vorletzter Absatz, - Seite 9 des deutschen Textes, zweiter Absatz von oben - dass die Repressalien im Suedwesten des Departements von Dordogne, in Lalinde, durchgefuehrt wurden, wobei eine Georgien-Kompagnie, SD und Feldgendarmerie teilnahmen.

Seite 4, Seite 10 des deutschen Textes; 14.Juni 1944, behandelt die Zerstoerung von Oradour; von dieser franzoesischen Stadt werden wir noch spaeter sprechen. General Brodowski schreibt: 600 Menschen sind umgekommen. Unterstrichen im Text: Die ganze maennliche Bevoelkerung von Oradour wurde erschossen. Frauen und Kinder fluechteten in die Kirche. Die Kirche, in der Sprengstoff lagerte, fing Feuer. Alle Frauen und Kinder kamen ums Leben. Wir werden Ihnen das Ergebnis der Untersuchung ueber die Zerstoerung von Oradour unterbreiten und das Gericht wird sehen, wie weit der deutsche General Brodowski gelogen hat, wenn er so ueber die Zerstoerung von Oradour schrieb.

Seite 5, zweiter Absatz:

"Am 9. Juni 1944 wurden die durch die Sektion 13 - 95 besetzten Kasernen von Terroristen angegriffen." Dank der Verstaerkung durch Einheiten der Panzerdivision "Das Reich" wurde das Gefecht beendet.
130 maennliche Einwohner von Tulle wurden umgebracht und 1000 dem SD von Limoges ausgeliefert." Diese Patrioten wurden nicht nur erschossen, sondern aufgehaengt.

Vorsitzender: M.Dubost, ich habe nicht das Original dieses Dokuments gesehen.

H0267-0048

M.DUBOST: Ich habe es Ihnen heute Morgen gezeigt, Herr Praesident. Ich habe es Ihnen heute Morgen unterbreitet, ein ziemlich grosses Dokument, wie Sie sich erinnern werden.

VORSITZENDER: Ja; ich moechte es spaeter nochmal sehen.

DR. SERVATIUS: (fuer den Angeklagten Sauckel):

Ich will hier kurz einen Irrtum klarstellen, ehe er weitere Fortschritte macht. Der Vertreter der Anklage hat vorhin von bestimmten Leuten gesprochen, die dem Arbeitsdienst...

VORSITZENDER: (unterbrechend): Die Uebersetzung kommt nicht durch; sie erreicht den russischen Gerichtshof in der franzoesischen Sprache. - Es ist jetzt in Ordnung.

DR.SERVATIUS: Der Vertreter der franzoesischen Anklage hat darauf hingewiesen, dass bestimmte Leute dem Arbeitsdienst zur Verfuegung gestellt werden konnten. Ich moechte hier klarstellen, dass der Arbeitsdienst nicht mit dem Arbeitseinsatz zu verwechseln ist. Der Arbeitseinsatz wurde letzten Endes von Sauckel gesteuert, waehrend der Arbeitsdienst absolut nichts mit ihm zu tun hat. Ich moechte das Gericht bitten, von dieser Unterscheidung Kenntnis zu nehmen. Das ist, was ich ausfuehren wollte.

VORSITZENDER: Einen Augenblick. Die Uebermittlung an die russischen Mitglieder ist noch nicht in Ordnung.

Das Gericht will sich auf 5 Minuten vertagen, damit die technischen Schwierigkeiten behoben werden koennen.

Unterbrechung ab 14.50 Uhr.

- - - - -

H0267 - 0049

Von 15.00 - 15.30 Fortsetzung der Pause wegen technischer Stoerungen.

VORSITZENDER: Ich glaube, der Verteidiger fuer den Angeklagten Sauckel hat sich an das Gericht gewendet.

DR.SERVATIUS: (Verteidiger fuer den Angeklagten Sauckel): Ich hatte auf den Unterschied zwischen Arbeitsdienst und Arbeitseinsatz hingewiesen. Der Vertreter der franzoesischen Anklagebehoerde hat offensichtlich verwechselt Arbeitsdienst mit Arbeitseinsatz, denn er sagte, der Arbeitsdienst haette mit dem Angeklagten Sauckel zu tun. Das trifft nicht zu.
Der Arbeitsdienst war eine vormilitaerische Ausbildungseinrichtung, die schon vor dem Kriege bestand, um junge Leute zur Arbeit einzusetzen.
Der Arbeitseinsatz befasste sich nur mit der Erfassung von Arbeitskraeften, um sie in Ruestungsfabriken oder sonstigen Arbeitsplaetzen zu beschaeftigen. Es geht daraus hervor, dass Sauckel mit diesen Vorwuerfen nichts zu tun hat.
Das war das, was ich sagen wollte.

M.DUBOST: Die zwei deutschen Worte sind auf die gleiche Weise in die franzoesische Sprache uebersetzt worden und es wurde eine Richtigstellung vorgenommen. Was die Verteidigung sagt, stimmt, der Angeklagte Sauckel hat damit nichts zu tun, sondern einzig und allein nur die Wehrmacht.

VORSITZENDER: Sehr gut.

M.DUBOST: Als wir durch diese technische Stoerung unterbrochen wurden, waren wir dabei, einige Beispiele von terroristischen Ausrottungen in Holland, in Belgien und in anderen westlichen Laendern, vorzubringen.

Ich bringe als ein Beispiel unter Tausenden die Hinrichtungen in PUTTEN am 30. September 1944. Dies geht aus unserem Schrift-

H0267 - 0050

stueck F 719 (Beweisstueck RF-409) hervor und kann vom Gericht auf Seite 46 des Dokumentenbuches eingesehen werden. Am 30.September 1944 wurde von Mitgliedern der hollaendischen Widerstandsbewegung ein Anschlag gegen einen deutschen Kraftwagen veruebt, in dem sich zwei Offiziere befanden. Die Deutschen schossen daraus, dass das Dorf als Unterschlupf fuer Partisanen diente. Sie durchsuchten die Haeuser und trieben die Ortsbevoelkerung zusammen. Ein verwundeter deutscher Offizier wurde von Mitgliedern der hollaendischen Widerstandsbewegung gefangen genommen. Die Deutschen erklaerten, dass bei Auslieferung dieses Offiziers innerhalb von 24 Stunden keine Repressalien ausgeuebt wuerden. Der Offizier wurde demnach befreit, nachdem er von den ihn gefangen nehmenden Partisanen medizinisch ausgezeichnet behandelt wurde. Jedoch trotz des gegebenen Versprechens wurden an dem Dorfe Putten, dessen Einwohner saemtlich unschuldig waren, Repressalien vorgenommen.

Absatz 2 des hollaendischen Berichtes, welchen ich nun verlese, lautet:

"Der in der Kirche versammelten Einwohnerschaft wurde erklaert, dass die maennlichen Mitglieder verschleppt wuerden, dass die weibliche Bevoelkerung das Dorf zu verlassen haette und dass dasselbe zerstoert werden wuerde. 105 Haeuser wurden in Brand gesteckt, schaetzungsweise bestand das Dorf aus 2500 Einwohnern. Acht Personen, die versuchten, zu fluechten, darunter eine Frau, wurden erschossen."

Ich lese aus dem dritten Absatz:

"Die Maenner wurden in das Konzentrationslager von Amersfoort gebracht, darunter waren zahlreiche, die das Dorf nur passieren wollten, es betraten und nicht mehr verlassen konnten. Sie wollten ausschliesslich das Dorf durchqueren. In Amersfoort wurden 50 Mann frei gelassen, ungefaehr zwoelf sprangen waehrend des Transportes vom Zug ab. Die verbleibenden 622 Maenner wurden nach Auschwitz gebracht. Die Mehrzahl von innen starb innerhalb der

H0267 - 0051

ersten zwei Monate. Von den auf diese Weise verschleppten 622 Mann kehrten nur 32 Einwohner von Putten und 10 Auswaertige nach der Befreiung zurueck."

H0267 - 0052

Was Belgien betrifft, wollen wir nur einige wenige Tatsachen verlesen, die im Dokument Nr. 685 (Beweisstueck RF-394) bereits dem Gericht vorgelegt wurden. Dieses Schriftstueck befindet sich auf der Seite 47 des Dokumentenbuches. Die zwei letzten Absaetze beschreiben die Ermordung eines jungen Mannes, der sich in einem Unterstand versteckt hatte und welcher von den Deutschen umgebracht wurde, als sie nach Mitgliedern der geheimen belgischen Armee suchten.

Aus dem letzten Absatz dieser Seite geht hervor, dass die Deutschen in Herve auf einen Wagen schossen, in dem sich junge Leute der Zivilbevoelkerung angehoerend, befanden und sie toeteten. Zwei Zivilisten wurden am gleichen Tage von einem Tank getoetet.

Auf Seite 48, Absatz 1 und 2:

"Massenhinrichtungen von Mitgliedern der geheimen Armee."

Absatz 3:

"In Anhee wurde auf die Deutschen Schuesse abgefeuert, als sie die Maas ueberschritten. Sie steckten 58 Haeuser in Brand und ermordeten dreizehn Personen. In Annevoie kreuzten die Deutschen den Fluss und steckten 58 Haeuser in Brand."

In den fuenf folgenden Absaetzen folgen nun Beschreibungen von unnoetigen Zerstoerungen, vom militaerischen Standpunkt aus gesehen.

Gehen wir nun zum letzten Absatz ueber:

"In Arendonck wurden am 3. 80 Maenner getoetet und fuenf Haeuser in Brand gesteckt. In St. Hubert, wurden am 6. drei Maenner getoetet und vier Haeuser in Brand gesteckt; in Hody folgte am 6. die systematische Vernichtung des Dorfes; 40 Haeuser wurden zerstoe 16 Personen getoetet. In Nerdeteren wurden am 9. neun Menschen ermordet, in Oost Ham fuenf Menschen. Am 11. wurden in Balen - Neet zehn Personen erschossen.

Seite 49 enthaelt eine Beschreibung der deutschen Ausschreitungen jener Zeit der zeitweiligen Stabilisierung der Kampffront. Ich gehe zum vorletzten Absatz ueber:

H0267 - 0053

"Als sich die Deutschen vor der britischen Vorhut zurueckzogen, flaggten die Einwohner von Hechtel. Die deutschen Verstaerkungen veranlassten die britische Vorhut, sich zurueckzuziehen und sofort wurden von den Deutschen Vergeltungsmassnahmen unternommen. 31 Menschen wurden erschossen, 80 Haeuser in Brand gesteckt und eine allgemeine Pluenderung fand statt. In Helchteren wurden unter aehnlichen Umstaenden 34 Haeuser in Brand gesteckt und 10 Personen getoetet."

Ich verlese nun Absatz 2 auf Seite 50:

"In Herenthout. Die Bedingungen, unter denen die Deutschen die Bevoelkerung hinmordeten, sind stets die gleichen: Die Deutschen durchstoeberten die Keller, warfen die Maenner hinaus, liessen sie auf der Strasse Aufstellung nehmen und schossen sie nieder, nachdem sie ihnen den Befehl zum Laufen gegeben hatten. Dann warfen sie Granaten in die Keller und verwundeten die Frauen und die Kinder."

Und nun der letzte Absatz:

"In Lommel fanden die Deutschen bei ihrer unvorhergesehenen Rueckkehr das Dorf beflaggt vor. 17 Personen, die in einem Keller Zuflucht genommen hatten, wurden von einem Deutschen aufgestoebert. Dieser Soldat rief einen Panzerwagen herbei, dieser kam und zerstoerte den Unterstand, wobei 12 Personen getoetet wurden."

Norwegen betreffend, werden werden wir den Auszug eines Schriftstueckes verlesen, das bereits dem Hohen Gericht unter RF-326 vorgelegt wurde. Es ist auf den Seiten 51 und 52 des Dokumentenbuches enthalten. Diesem Dokument entnehmen wir aus dem zweiten Absatz ein erstes Beispiel:

"Am 13. April 1942 wurden zwei dreissigjaehrige Frauen in Reingeke erschossen. Am 15. April wurden vier Zivilisten, darunter zwei Knaben, 15 und 16 Jahre alt, in Aadal erschossen. Eines der Opfer erhielt einen Kopfschuss. Am 19. April wurden vier Zivilpersonen, darunter zwei Frauen und ein 13 jaehriger Knabe in Ringsaker getoetet."

Ich verlese nun aus dem letzten Absatz dieser Seite 51:

H0267 - 0054

31 Jan-A-EV-3

"Um zwei am 26. April in Televaag getoetete deutsche Polizisten zu raechen, wurde das gesamte Dorf zerstoert und zwar mehr als 70 Besitze mit 334 Gebaeuden. Der verursachte Schaden belief sich auf 4.200,000 Kronen."

Auf Seite 52 findet das Gericht eine Folge von Beschreibungen deutscher Greueltaten in Norwegen, ohne jede militaerische Notwendigkeit, einzig und allein zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihrer Schreckensherrschaft.

In Frankreich waren die Hinrichtungen und Zerstoerungen ohne jeden militaerischen Grund aeusserst zahlreich und erfolgten einheitlich. Wir legen dem Hohen Gericht nunmehr das Schriftstueck F-243 vor (Beweisstueck RF-412). Das Gericht wird dieses Dokument auf Seite 178 des Dokumentenbuches vorfinden. Es ist eine lange Aufzaehlung, die von der franzoesischen Dienststelle fuer Grosskriegsverbrechen ueber ohne jede militaerische Notwendigkeit zerstoerte und gepluenderte Ortschaften ausgearbeitet wurde. Die Aufzaehlungen erstrecken sich von Seite 179 bis Seite 193 im Dokumentenbuch, das dem Gericht vorliegt. Das Gericht wird somit genuegend Aufklaerung beim Studium dieser Schriftstuecke erhalten. Wir werden nur einige wenige Beispiele geben:

Wir legen Schriftstueck Nr. F-909 (Beweisstueck RF-413) vor und wollen berichten, unter welchen Bedingungen ein ganzer Stadtteil von Marseille zerstoert wurde. Dies geht aus den Seiten 56, 57 und 58 des dem Gericht vorliegenden Dokumentenbuches hervor. Ich lese nun von Seite 57, vorletzter Absatz, 8. Zeile dieses Absatzes:

"Die Zahl der evakuierten Personen wird auf ungefaehr 20 000 geschaetzt. Diese Evakuierung wurde am 23. Januar befohlen. Sie wurde ohne vorherige Warnung in der Nacht vom 23. und 24. vorgenommen.

"Die Zahl der aus Frejus weg befoerderten Personen erreichte Schaetzungen gemaess die Zahl von 20 000. Ein Teil davon wurde von den Deutschen in das Konzentrationslager von Compiegne transportiert.

Ich verlese nunmehr von Absatz 2 auf Seite 58:

H0267-0055

"Die Demolierungstaetigkeit wurde am 1. Februar, um 9 Uhr frueh begonnen, sie wurde von deutschen Pioniertruppen ausgefuehrt."

Die letzten drei Zeilen dieses Absatzes lauten:

"Die zerstoerte Flaeche hat ein Ausmass von 14 Hektar, das sind ungefaehr 1200 Gebaeude, eine Untersuchung wurde durchgefuehrt, um die Verantwortlichen dieser Zerstoerung zu finden. Nach der Befreiung von Marseille wurde der deutsche Konsul in Marseille, von Spiegel, vernommen." Seine Aussage ist in dem Schriftstueck F-908 enthalten, Beweisstueck RF-414) und befindet sich auf Seite 53 des Dokumentenbuches. Ich beabsichtige nur den letzten Absatz auf Seite 54 zu lesen: Von Spiegel erklaerte:

"Ich weiss, dass ganz kurze Zeit nach der Evakuierung des alten Hafens (Vieux Port) sich das Geruecht verbreitete, dass diese Massnahme durch finanzielle Interessen hervorgerufen worden war. Ich kann Ihnen erklaeren, dass diese Mutmassung falsch ist, der Befehl wurde von einer hoeheren Dienststelle der Reichsregierung gegeben und verfolgte nur zwei Ziele: Die Sicherheit der Truppe und die Seuchengefahr.

Ich beabsichtige nicht eine vollstaendige Beschreibung der von den Deutschen begangenen Untaten zu geben, sondern nur einige Beispiele. Wir legen Schriftstueck F-600 (Beweisstueck RF-415) vor und ich verlese von Seite 59:

In Ohis, Aisne, wollten Zivilpersonen einem amerikanischen Soldaten etwas zu trinken geben. Die Deutschen kehrten zurueck, der amerikanische Soldat wurde gefangen genommen, und M. Hennebert wurde ebenfalls von den Deutschen zum sogenannten "Montagne Noir" in der Stadt von Origny in Thierarche verschleppt, wo seine Leiche etwas spaeter unter einem Holzhaufen verborgen aufgefunden wurde. Die Leiche zeigte zwei Bajonettstiche im Ruecken."

H0267 - 0056

31 Jan-A-EF-1.

In Lagniev Dokument F 604, unsere Nummer 416 Seite 61 des Dokumentenbuches. -Eine Zivilperson wird im Weinstuck getoetet und junge Leute und Maedchen werden auf den Strassen ermordet. Unten auf Seite 61 vor der Formel, die die Originalkopie bestaetigt; ich zitiere:

"Angeblicher Grund, Mitglieder der Widerstandsbewegung in diesem Gebiet. Alle diese Opfer waren unschuldig."

Dokument F 904 unsere Nummer 417, Seite 62 des Dokumentenbuches u.a. "Junge Leute werden verhaftet, weil sie gefluechtet waren, als sie die Deutschen gesehen haben. Sie wurden deportiert. Dritter Absatz am Ende und ich zitiere: "Keiner gehoerte der Widerstandsbewegung an."

In Saint Jean de Maurienne, Dokument F 906, das wir unter Nr. 418 unterbreiten, Seite 63 ersehen Sie, dritter Absatz: Ich zitiere: "Am 23. Juli wurden die Gendarmen Chavanne und Empereur in Zivilkleidung verhaftet von deutschen Soldaten ohne jeden rechtmaessigen Grund. Der Leutnant Chef der Kommandantur versprach dem Gendarmerie Offizier die Freilassung dieser Maenner. Dieser deutsche Kommandant gab heimlich seinen Soldaten den Befehl, die Gefangenen zu erschiessen."

Seite 64, 4. Absatz: "Am 1. September wurde Frl. Perraud Lucia, 21 Jahre alt, Dienstmaedchen im Cafe Dentroux von einem deutschen Soldaten vergewaltigt. Sie musste unter der staendigen Drohung eines Revolvers diesen Mann waehrend einer Stunde gewaehren lassen."

Ich gebe nur hier alle die Greueltaten an, die in diesem Dokument aufgefuehrt sind, bis Seite 68 Ihres Buches.

Ich komme jetzt zum Departement Drome. Diese Gegend war ein Zentrum, in welchem sich die franzoesische Widerstandsbewegung versammelte. Das Dokument F 611, unsere Nr. 419 gibt Ihnen Bericht ueber die Greueltaten die auf die unschuldige Bevoelkerung dieser Gegend hernieder prasselten und dies nur, weil Maquis-Maenner sich in der Gegend befanden. Dieses Dokument befindet sich in Ihrem Dokumentenbuch auf Seite 69, 3. Absatz. Ich zitiere:

"1.) Aufstellung der Polizeioperation vom 15. Juni 1944 in der Gegend von Saint Donat (Vergewaltigungen und Pluenderungen).

2.) Hinrichtung in Portes les Valence, am 8. Juli 1944, von 30 Geiseln, die aus den im Fort Montluck in Lyon verhafteten, politischen Gefangenen gewaehlt worden waren.

H0267 - 0057

3.) Die Polizeioperation gegen die Maquis in der Gegend von Vercors vom 21. Juli bis zum 5. August 1944. Vergewaltigungen und Pluenderungen in der Gegend von Crest-Saillant und Die. Fliegerbombardierungen zahlreicher Doerfer der Vercors, besonders La Chapelle und Vassieux en Vercors. Massenhinrichtungen der Einwohner dieser Ortschaften, Pluenderungen, Toetung von Verwundeten usw. Hinrichtung nach summarischem Verfahren von rund 100 jungen Burschen in Saint Nazaire en Reyans-Verschleppung nach Deutschland von 300 weiteren Personen dieser Gegend. Ermordung von 50 Schwerverwundeten in der Grotte von La Luire."

Seite 70, erster Absatz: "Am 15. Juni 1944 zogen die deutschen Truppen in Saint Donat ein, nach einem durch vier Flugzeuge durchgefuehrten Angriff. Der Maquis hatte die Stadt seit mehreren Tagen geraeumt."

5. Absatz, ich zitiere: "54 junge Maedchen wurden im Alter von 13 bis 50 Jahren von wuetenden Soldaten vergewaltigt." Das Gericht wird entschuldigen, wenn ich nicht saemtliche Einzelheiten ausfuehre.

Seite 71, letzter Absatz: "Die Bombardierung der Staedte Combovin, Royans, Saint-Nazaire en Royans und La Chapelle en Vercors und Vassieux usw.. Die Verluste, die durch die Bombardierungen verursacht wurden, ist fuer die Zivilbevoelkerung sehr bedauerlich, denn in den meisten Faellen wurden die Einwohner ueberrascht und hatten nicht Zeit genug, sich in Sicherheit zu bringen."

Seite 72, 2ter Absatz: "In Crest wurden 2 Frauen vergewaltigt."

3ter Absatz: "In Saillans wurden 3 Frauen vergewaltigt."

Seite 73, 4ter Absatz und ich zitiere: "Ein 12 Jahre altes Maedchen, das verwundet seine Fuesse unter Balken eingezwaengt hatte, wartete 6 Tage auf den Tod, ohne weder sitzen noch schlafen zu koennen und ohne jede Nahrung, und dies unter den Augen der das Dorf besetzenden Deutschen."

Seite 76 unten auf der Seite: Aerztliches Attest des Dr. Micolaides, der die vergewaltigten Frauen in dieser Gegend untersuchte. Ich ueberspringe.

Dokument F 612, unsere Nummer 420, Seite 77: Um die Leute zu terrorisieren, erhaengt man in Piganiol Unschuldige und ihr Gesicht wird mit Messern durchschnitten, damit die Leichen bluten.

Dokument 912, unsere Nummer 421, und zwar befindet sich dieses Dokument auf Seite 82 in Ihrem Dokumentenbuch. Es ist die Ermordung von 35 Juden, die in St. Amand Montrand begangen wurden. Diese Maenner waren verhaftet worden und

H0267-0058

ermordet, durch Revolverschuesse in den Ruecken. Der Mord wurde ausgefuehrt von Gestapobeamten und Wehrmachtssoldaten. Sie waren unschuldig.

Dokument F 913, das unsere Nr. 422 wird. Auf Seite 76 unten auf der Seite, ich zitiere: "Am 8. April haben deutsche Soldaten der Gestapo den 18 jaehrigem Besiddon, wohnhaft in Oyonnax, dessen Bruder der Maquis angehoerte, verhaftet. Die Leiche dieses Juenglings ist am 11. April 1944, in Sieges (Jura) entdeckt worden. Sie waren abscheulich verstuemmelt, die Nase und die Zunge waren abgeschnitten. Hiebspuren auf dem Koerper und Stiche an den Beinen waren zu sehen. Vier andere Juenglinge sind auch gleichzeitig in Sieges entdeckt worden. Sie waren alle so verstuemmelt, dass sie nicht identifiziert werden konnten. Sie trugen keine Kugelspur und koennen nur infolge der Misshandlungen um das Leben gekommen sein."

Dokument F 605, das wir unter Nr. 423 unterbreiten, Seite 98 des Dokumentenbuches: Pluenderungen in dem Dorfe Serisay. Ich lese Seite 100 Ihres Dokumentenbuches, vorletzter Absatz. Ich zitiere: "Der Brand selbst hat keinen Tod verursacht. Aber 2 Leute wurden von dem deutschen Zug getoetet und zwei andere fielen der Bombardierung zum Opfer. Dieses Dorf war durch Kanonen zerstoert worden. 172 Haeuser wurden zerstoert und 559 wurden beschaedigt."

Wir unterbreiten jetzt das Dokument 919, unter Nr. 424 und wir zitieren, Seite 103 des Dokumentenbuches, 4ter Absatz: "Es handelt sich um die Ermordung eines Juenglings in Tourch (Finistere). Die Moerder sperrten seine Mutter ein und drohten, falls sie nicht sofort eine Mahlzeit auftischen wuerde, alles in Brand zu stecken. Nachdem sie genuegend gegessen hatten, liessen sie das Opfer ausgraben, durchsuchten es und fanden eine Identitaetskarte mit demselben Namen und derselben Adresse, wie diejenigen seiner Mutter, Brueder und Schwestern, die alle dieser grausamen Sache beiwohnten. Ein Soldat, der keinen Grund fand, um den Mord zu erklaeren, sagte einfach: Es ist Schade. Dann lassen sie die Leiche auf das neue eingraben."

Dokument F 616, unsere Nummer 424 und Sie finden es auf Seite 104 im Dokumentenbuch. In diesem Dokument handelt es sich um eine Berichterstattung des Polizeikommissars in Nice. Ich zitiere: "Gegen den 20. Juli 1944, da sie in Presle von mehreren Maquisgruppen der Gegenpartei angegriffen worden sind - 2ter Absatz der Seite 105 - ging dieser Zug nach einem Pachthof zu, wo sich zwei franzoesische Maenner der Widerstandsbewegung verborgen hatten. Da sie die

H0267 - 0059

nicht gefangen nehmen konnten, haben die Soldaten die Besitzer des Pachthofes verhaftet, Mann und Frau und nachdem sie auchdiese Greueltaten veruebt haben, wie Messerhiebe, Vergewaltigung usw.,haben sie diese niedergeschossen. Nachdem sie sich des Sohnes ihrer Opfer bemaechtigt hatten, der nur 3 Jahre alt war, haben sie ihn abscheulich gefoltert und dann an der Tuer gekreuzigt."

Wir unterbreiten das Dokument Nr. 914, unsere Nr. 426 auf Seite 107 des Dokumentenbuches. Es ist ein sehr langer Bericht ueber die Mordtaten der deutschen Armee in Rue Tronchet und Lyon. Auf Seite 109, Ende des letzten Absatzes, ich zitiere: "Ohne vorherige Mahnung oder irgendeinen Versuch die richtige Lage zu erkennen, um evtl. die Verantwortlichen dieser Ansammlung festzunehmen, eroeffneten die Soldaten das Feuer. Eine grosse Anzahl von Zivilisten, Maenner, Frauen und Kinder brachen zusammen, waehrend andere die unversehrt oder leicht verwundet geblieben waren, eiligst auseinander liefen, um eine Rettung in den Nebenhaeusern zu suchen."

Auf Seite 110 und 111 wird das Gericht die Wiedergabe der Berichterstattung dieser Morde finden. Wir unterbreiten den Bericht ohne zu zitieren und bitten das Gericht davon amtlich Kenntnis zu nehmen. Aus diesem Bericht geht hervor, welche Verbrechen das deutsche Heer in Lyon veruebte. Dokument F 617, unsere neue Nummer 427 und Sie finden es auf Seite 115 des Dokumentenbuches.

Dokument F 607, das wir unter Nr. 428 unterbreiten, Seite 119 in Ihrem Dokumentenbuch berichtet, welche Pluenderungen, Vergewaltigungen und Brandstiftungen in Saillant durchgefuehrt worden sind. Es war dies in den Monaten Juli und August 1944, ich zitiere den 3. Absatz:

"Waehrend ihres Aufenthaltes in der Gegend - es handelt sich hier

H0267 – 0060

um deutsche Truppen - wurden von den Deutschen drei Frauen des Dorfes vergewaltigt."

Ich ueberspringe.

Dokument 608, Seite 120 und dieses Dokument ist unterbreitet unter Nr. 429. Eine Person ist lebend verbrannt worden in Puisoits bei einer Strafexpedition und diese Person ist unschuldig.

Ich unterbreite das Dokument F 610, unsere Nr. 430, es ist auf Seite 122 in Ihrem Dokumentenbuch. Die ganze Gegend von Vassieux in Vercors ist zerstoert. Dieses Dokument Nr. F 610 ist der Bericht des roten Kreuzes und dieser Bericht ist schon vor der Befreiung aufgenommen worden. Seite 123 des Dokumentenbuches, ich zitiere: "In einem Gehoeft finden wir einen Verwundeten, der von 8 Geschossen unter nachstehenden Umstaenden verletzt wurde. Die Deutschen zwangen ihn, selbst sein Haus in Brand zu stecken und wollten ihn verhindern, sich aus den Flammen zu retten, indem sie Revolverschuesse auf ihn abfeuerten. Trotz seiner Wunden konnte er, ein wahres Wunder, entkommen."

Wir unterbreiten F 618 unter Nr. 431 und das Gericht wird es auf Seite 124 und 125 des Dokumentenbuches finden. Vorletzte Zeile, ich zitiere:"Hinrichtungen. Alle diese Leute wurden vor der Hinrichtung gefoltert. Einer unter ihnen, Herr Duperrier Francis hatte einen gebrochenen Arm und das Gesicht blutig geschwollen. Einem anderen Herrn Perroud Plattet, wurderder Dauch mit einem spitzigen Holzstueck aufgeschlitzt. Er hatte aucheinen Kinnladenbruch."

Dokument F 605 unter Nr. 432, Seite 126. Aus diesem Dokument geht hervor wie das Gehoeft von Mr. Montiers in Brand gesetzt wurde - in dem Departement von Savoy. Ich zitiere von der 8ten Seile ab, Ende des 2ten Absatzes:

"Zwei Maenner und die Frau Romanat, 72 Jahre alt und ihre 41 jaehrige Tochter wohnten in einem kleinen Haus auf einem kleinen Platz, in das sie sich gefluechtet haben. Ein Mann, Herr Charvez hatte einen Schenkelbruch durch eine Kugel. Er hatte sich ebenfalls in dieses Lokal gefluechtet uhd wohnte bei diesen beiden Frauen."

Wir unterbreiten unter Nr. 433, franzoesisches Dokument F 298, Seite 127 in Ihrem Dokumentenbuch. Aus diesem geht die Zerstoerung des Dorfes Maille im Departement von Saint Maure hervor. Dieses Dorf wurde voellig dem Erdboden gleichgemacht. Am 27. August wurde das Dorf bombadiert und eine grosse Anzahl seiner Bewohner wurde schwer verwundet oder getoetet. Keine terrori-

H0267 - 0061

stischen Handlungen oder Aktionen der franzoesischen Streitkraefte des Innern haben eine Berechtigung zu all jenen Zerstoerungen gegeben.

Wir unterbreiten Dokument F 907 unter Nr. RF 434 und Sie finden es auf Seite 132 in Ihrem Dokumentenbuch. Dieses Dokument bezieht sich auf die Verbrechen, die das deutsche Heer in Montpezat durchgefuehrt hat. Es handelt sich um einen Brief an die franzoesische Delegation, geschrieben von dem Bischof von Montauban, Hochwuerden Theas. Am 2. Mai, ich zitiere den 2ten Absatz auf Seite 132:" Am 2. Mai 1944 unter dem Vorwand des Kampfes .....

VORSITZENDER: Herr Dubost, kann ich Ihr Dokument sehen?

M. DUBOST: Ja.

VORSITZENDER: Sie haben das Beweismaterial vorgebracht. Es ist kein offizielles Dokument.

M. DUBOST: Es ist das Dokument F 673, Seite 139 Ihres Dokumentenbuches. Es hat mit .....

VORSITZENDER: Sie sprechen jetzt von einem anderen Dokument.

M.DUBOST: Dokument F 907 erklaert, dass das Dokument F 673, das Sie in Ihrem Dokumentenbuch auf Seite 139 finden, unter F 673

VORSITZENDER: Ich denke, dass dies besser waere.

MR. DUBOST: Es ist Dokument Nr. F-673, das ich unter der Nr. 392 vorgelegt habe. Es findet sich auf Seite 139 des Dokumentenbuches. Dieses Dokument bezieht sich auf Verbrechen, die von den Deutschen begangen wurden. Es ist ein Brief der franzoesischen Waffenstillstands-Kommission:

"Im Laufe einer in der Gegend von MONTPEZAT-de-QUERCY (Tarn-&-Garone) unternommenen Aktion haben deutsche Truppen waehrend der Nacht vom 6. zum 7. Juni d.J. die den Weiler "Perches" bildenden vier Bauernhoefe in Brand gesteckt. Drei Maenner, zwei Frauen und zwei 14 - bezw. 4-jaehrige Kinder verbrannten dabei lebendigen Leibes; zwei Frauen und ein 10-jaehriges Kind, die vermisst wurden, erlagen wahrscheinlich dem gleichen Schicksal.

Am Samstag den 10. Juni machten deutsche Trüppen zwei Arbeitsverweigerer, die dem Dorfe MARSOULAS (Haute-Garonne) auf sie geschossen hatten, nieder. Ausserdem metzelten sie alle Dorfeinwohner, die sie ausfindig machen konnten, ohne weiteres nieder; auf diese Weise wurden sieben Maenner, sechs Frauen und vierzehn Kinder getoetet, die in der fruehen Morgenstunde, als sich dieser Vorfall abspielte, zum grossen Teil noch im Bette lagen.

H0267 - 0062

Am 10. Juni gegen 7 Uhr abends griffen fuenf Fluegzeuge der Luftwaffe eine halbe Stunde lang die Stadt TARBES mit Bomben und Maschinengewehren an. Mehrere Gebaeude, unter denen sich das "Hotel des Ponts et Chaussees" und die "Inspection Academique" befanden, wurden zerstoert; unter der Bevoelkerung der Stadt wurden sieben Personen getoetet und etwa zehn verletzt, die natuerlich aufs Geradewohl betroffen wurden.

Bei dieser Gelegenheit teilte der Kommandierende General des V.S.569 in TARBES dem Praefekten des Departments BASSES-PYRENEES sofort mit, dass diese Aktion von ihm weder veranlasst noch angeordnet worden sei.

Im Verfolge jedes einzelnen der oben gesdhilderten Vorfaelle richtete der Regionalpraefekt von TOULOUSE an den Kommandierenden General des H.V.S. 564 Schreiben, in welchen er einen in wuerdiger und gemessener Form gehaltenen Protest gegen die in Frage stehenden Handlungen erhob, in deren Lauf Unschuldige und namentlich Frauen und Kinder absichtlich getoetet wurden; dabei aeusserte er mit Derechtigung, dass Kinder in der Wiege keinesfalls als Mithelfer der Terroristen angesehen werden duerften. Er bat schliesslich darum, dass Anweisungen erteilt wuerden, um die Wiederholung so schmerzlicher Vorfaelle zu vermeiden.

Auf die drei Schreiben des Regionalpraefekten von TOULOUSE antwortete der Stabschef des Kommandierenden Generals des Hauptverbindungsstabes 564 mit einer einzigen Note vom 19. Juni, in welcher er den von seinem Vorgesetzten vertretenen "grundsaetzlichen Standpunkt" bekannt gab. Danach wird die Unterdrueckungsaktion durch folgende Erwaegungen gerechtfertigt.:

Die franzoesische Bevoelkerung sei verpflichtet, nicht nur den Terroristen aus dem Wege zu gehen, sondern auch ihre Betaetigung unmoeglich zu machen, wodurch die Unterdrueckung Unschuldigen gegenueber vermieden wuerde.

In der Bekaempfung des Terrorismus muss die deutsche Wehrmacht saemtliche zu ihrer Verfuegung stehenden Mittel und sogar fuer Westeuropa neue Kampfmethoden verwenden, und sie wird sie auch tatsaechlich verwenden.

Die englisch-amerikanischen Terror-Luftangriffe metzeln auch Tausende und Abertausende von deutschen Frauen und Kindern nieder, dort auch werde unschuldiges Blut vergossen und durch das Verschulden des Feindes, dessen Unterstuetzungsmassnahmen zugunsten des Terrorismus den deutschen Soldaten gezwungen, haben, in Suedfrankreich von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

H0267 - 0063

Ich beehre mich, bei Ihnen anzufragen, bo die Franzoesische Regierung die oben kurz zusammengefassten Ausfuehrungen als die genaue Wiedergabe der Stellungnahme des deutschen Oberkommandos zu dem im ersten Teil des gegenwaertigen Schreibens geschilderten Tatbestande anzusehen hat."

Wir legen nunmehr Dokument F 190 unter der Nr. 435 vor. Es findet sich auf Seite 141 des Dokumentenbuches. Es beschreibt die Verbrechen, die von einer deutschen Einheit bei Ascq, als Vergeltungsmassnahme fuer die Sabotage der Eisenbahnlinie, begangen wurden. Siebenundsiebzig Maenner aus allen Staenden und jeden Alters, unter ihnen dreiundzwanzig Eisenbahnarbeiter, Angestellte, Industrialisten, Geschaeftsleute und Arbeiter wurden niedergemacht. Ich zitiere den letzten Teil des mittleren Absatzes auf Seite 145:

"Das aelteste Opfer, Herr Briet Pierre, Rentner, war 74 Jahre alt, da er am 3. Oktober 1869 in Ascq geboren war. Der juengste Roques, Jean Student, sohn des Receveur Fianzsekretaer, war 15 Jahre alt und am 4. Januar 1929 in Saint Quentin geboren. Der Abt Gilleron, der Priester von Ascq und seine beiden Schuetzlinge, die Averion, Vater und Sohn, wurden im Pfarrhaus erschossen."

Dieses Gemetzel, verursachte einen Protest der damaligen franzoesischen Regierung, auf welchen der Oberkommandierende von Rundstedt am 3. Mai 1944 antwortete. Es ist dies F-673, das wir bereits unter der Nr. 392 vorgelegt haben. Die Antwort findet sich auf Seite 154, letzter Absatz:

"Die Bevoelkerung von Ascq traegt die Verantwortlichkeit fuer die Folgen ihres verraeterischen Betragens und ich kann dies nur verurteilen."

General Berard, der Praesident der franzoesischen Abordnung bei der deutschen Waffenstillstands-Kommission, war jedoch mit der Antwort Rundstedts nicht zufrieden. Am 21. Juni 1944 wiederholte er den franzoesischen Protest, indem er ihn dieses Mal an General Vogl, dem Vorsitzenden der deutschen Waffenstillstandskommission richtete. Dies findet sich im Dokument F-673, auf Seite 155 des Dokumentenbuches. Ich zitiere nunmehr den 2. Absatz auf Seite 155:

"Vom 1. Oktober 1943 bis zum 1. Mai 1944 fielen auf diese Weise diesen Unterdrueckungsmassnahmen insgesamt mehr als 1200 Personen zum Opfer ..."

Sodann die zwei letzten Zeilen auf Seite 155:

H0267 - 0064

" ... diese harten Massnahmen, die allzu oft Unschuldige treffen und die geaengstigte franzoesische Bevoelkerung einer Schreckensherrschaft aussetzen ... "

Sowie auf Seite 157 vorletzten Absatz:

"Eine grosse Anzahl der mitgeteilten Tatsachen hat sich ereignet im Verlaufe v von Unterdrueckungsmassnahmen gegen die Bevoelkerungsteile, die angeklagt waren, m mit dem Mazuis in Verbindung zu stehen. Bei diesen Operationen hat man sich nie bemueht, zu erfahren, ob die Personen, die unter dem Verdacht standen, den Dienstverweigerern Dienste geleistet zu haben, auch wirklich schuldig waren und noch weniger, in diesem Falle zu unterscheiden, ob diese Leute freiwillig oder durch Zwang gehandelt hatten. Die Anzahl der so unschuldig Erschossenen ist unter diesen Umstaenden unvermeidbar bedeutend."

Sodann der letzte Absatz:

"Die Unterdrueckungsmassnahme in der Dordogne vom 26. Maerz bis zum 3. April 1944 und insbesondere der schmerzliche Fall von Ascq (Nord), die beide schon zu einer Intervention des Chefs der franzoesischen Regierung gefuehrt haben, liefern peinliche Beispiele hierzu. In Ascq namentlich hatten 86 Unschuldige mit ihrem Leben einen Anschlag bezahlt, die nach den mir vorliegenden Meldungen den Tod keines einzigen deutschen Soldaten zur Folge hatte."

Sowie den Schluss des 3. Absatzes, auf Seite 158:

Derartige Taten koennen "nur den Geist der Empoerung foerdern, aus dem letzten Endes nur die Feinde Deutschlands Nutzen ziehen ..."

In der Antwort des Waffenstillstands-Kommission, Dokument F-707, die ich unter der Nr. 436 vorlege, werden die Einwendungen des Generals Berard verworfen. Das Dokument liegt Ihnen vor und ich glaube nicht, dass ich es zitieren muss. Am 3. August 1944 wiederholte General Berard seinen Protest. Er findet sich im Dokument 673, das bereits vorgelegt wurde; auf Seite 160 im Dokumentenbuch. Auf Seite 162, gegen Ende seines Protestes schreibt er wie folgt:

"Die Hinrichtung solcher Personen ohne vorhergehendes Urteil wird der deutschen Waffenstillstands-Kommission sicherlich umso weniger gerechtfertigt erscheinen, als nach in den deutschen Bestimmungen ein sich ergebender Feind, selbst wenn er Freischaerler oder Spion ist, nicht getoetet werden darf. Diese letzteren werden von den Gerichten in gerechter Weise bestraft."

H0267-0065

Wir legen nunmehr Dokument F-706 vor, wiederum eine Note des Staatssekretaers fuer die Verteidigung an den deutschen General. Sie protestiert auch gegen Zerstoerungsmassnahmen, die von den deutschen Truppen in Chaudebonne und Chaveroche ergriffen wurden. Wir wollen dieses Dokument nicht verlesen. Ich bitte das Gericht von ihm rechtlich Kenntnis zu nehmen, wenn dies noetig sein sollte. Es findet sich auf Seite 169 im Dokumentenbuch.

Wir wenden uns nunmehr den Ereignissen von Tulle zu, in welchen 12o Franzosen getoetet wurden. Seite 169, 2.Abschnitt:

"Am 7. Juni griff eine starke Gruppe von Freischaerlern und Kommunisten-Partisanen die franzoesischen Streitkraefte zurAufrechterhaltung der Ordnung an, und es gelang ihr, sich nach einem vom Tagesanbruch bis zu einer vorgerueckten Nachmittagsstunde dauernden Kampf des groessten Teiles der Stadt zu bemaechtigen."

Sodann auf Seite 170 der 1. Abschnitt:

"Am selben Tage gegen 8 Uhr abends drangen der Garnison zu Hilfe eilende deutsche Panzerverbaende in die Stadt ein, die die Terroristen dann schnell verliessen."

Im vorletzten Absatz findet sich, dass gegen Nachmittag die Truppen beschlossen haben, Vergeltungsmassnahmen zu ergreifen. Die franzoesische Maquis, die die Stadt ergriffen hatten, hatten sich zurueckgezogen. Die Deutschen konnten keine Gefangene nehmen, sodass sie beschlossen, Vergeltungsmassnahmen an Zivilisten vorzunehmen. Sie wurden ohne weitere Erklaerung verhaftet. Ich lese nunmehr den mittleren Absatz, auf Seite 170:

"Die Opfer wurden ohne Untersichung, sogar ohne Verhoer gewaehlt. Es wurden Arbeiter, Studenten, Lehrer, Fabrikbesitzer und Handwerker durcheinander bezeichnet, unter welchen sich mit der Miliz sympathisierende Leute und sogar zukuenftige Freiwillige der Waffen-SS befanden. Die auf einer 5oo Meter langen Strecke, an den Balkonen und an den Laternen der Avenue de la Gare haengenden Leichen boten einen grauenerregenden Anblick dar, der lange in dem Gedaechtnis ddr ungluecklichen Bevoelkerung von Tulle eingepraegt bleiben wird."

Wir kommen nun zur Kroenung der deutschen Greueltaten, die Zerstoerung von Oradour-sur-Glane im Juni 1944. Ich erwarte, dass das Gericht F-236 unter der Nr. 438 annimmt. Es ist ein amtliches Buch der franzoesischen Regierung, das eine volle Beschreibung der Ereignisse liefert. Ich gebe Ihnen eine kurze Darstellung

H0267 – 0066

des Berichtes der damaligen Regierung. Der Bericht wurde an den General und Oberbefehlshaber (West) gesandt.

"Am Samstag den 10. Juli, Zu Beginn des Nachmittags brach ein Kommando von SS-Leuten, die wahrscheinlich der in der Gegend anwesenden Division

H0267 - 0067

"Das Reich angehoerten, in das vorher ganz umstellte Dorf ein."

Dieses Dokument findet sich auf Seite 172 des Dokumentenbuches, des grossen Dokumentenbuches, nicht des kleinen, das Ihnen soeben uebergeben wurde. Seite 172, Absatz 2.

VORSITZENDER: Seite 72 ?

Mr.DUBOST: 172 .

"Am 10. Juni zu Beginn des Nachmittags brach ein Kommando von SS-Leuten, die wahrscheinlich der in der Gegend anwesenden Division "Das Reich" angehoerten, in das vorher ganz umstellte Dorf ein und befahl der Bevoelkerung, sich auf dem Dorfplatz zu versammeln. Es wurde ihr mitgeteilt, dass nach eine Denunziation Sprengstoffe im Dorfe versteckt sein sollten, und, dass Haussuchungen sowie Identitaetsfeststellungen vorgenommen wuerden

Die Maenner wurden aufgefordert, sich in vier oder fuenf Gruppen aufzustellen, von denen jede alsdann in eine Scheune gesperrt wurde. Die Frauen und die Kinder wurden in die Kirche gefuehrt und dort eingeschlossen. Es war ungefaehr zwei Uhr.

Bald darauf krachten die M.G.-Salven, und das ganze Dorf sowie die umliegenden Bauernhoefe wurden in Brand gesteckt. Die Haeuser wurden eines nach dem andern angezuendet, sodass diese Handlung bei der raeumlichen Ausdehnung des Dorfes zweifellos mehrere Stunden dauerte. Waehrend dieser Zeit lebten die Frauen und die Kinder, welche den Widerhall der Feuersbruenste und der M.G.-Salven hoerten, in der hoechsten Angst.

Um 17 Uhr drangen deutsche Soldaten in die Kirche ein und stellten auf der Kommunionbank ein Erstickungsgeraet auf, das aus einer Art Kiste bestand, aus der brennende Zuendschnuere hervorragten, in kurzer Zeit wurde die Luft uneinatembar; es gelang jedoch jemandem, die Sakristeituere gewaltsam zu oeffnen, wodurch es moeglich wurde, die von der Erstickungsgefahr betroffenen Frauen und Kinder wieder zu beleben.

H0267-0068

Die deutschen Soldaten begannen alsdann durch die Kirchenfenster zu schiessen, sie drangen hierauf in die Kirche ein, um die letzten Ueberlebenden durch Maschinenpistolenschuesse zu erledigen, und schuetteten einen leicht entzuendbaren Stoff auf den Boden.

Eine einzige Frau konnte sich retten. Sie war an einem Kirchenfenster emporgeklettert, um zu fliehen, als die Rufe einer Mutter, die dieser Frau ihr Kind anvertrauen wollte, die Aufmerksamkeit eines Postens auf sie lenkte. Er gab Feuer und verletzte sie schwer. Sie konnte ihr Leben nur dadurch retten, dass sie sich tot stellte und wurde nachher in einem Spital von LIMOGES gepflegt.

Gegen 18 Uhr hielten die deutschen Soldaten, die in der Nache vorbeifahrende departementale Strassenbahn an und forderten die nach ORADOUR fahrenden Reisenden auf auszusteigen. Sie strec kten sie durch Maschinenpistolenschuesse nieder und warfen ihre Leichen in die Glut.

Am Ende des Tages sowie am folgenden Sonntagsmorgen versuchten die Einwohner der umliegenden Weiler, die durch das Feuer alarmiert und wegen der Abwesenheit der Kinder, die nach ORADOUR in die Schule gegangen waren, beaengstigt waren, sich zu naehern, wurden aber von den deutschen Posten, die alle Ausgaenge des Dorfes bewachten, entweder mit Maschinenpistolen beschossen oder mit Gewalt zurueckgedraengt.

Am Sonntag Nachmittag konnten jedoch einige Personen in die Ruinen eindringen, und sie bezeugen, dass die Kirche mit zusammengekruemmten und verkohlten Frauen- und Kinderleichen angefuellt war. Ein unbedingt zuverlaessiger Zeuge konnte am Eingang der Kirche den Leichnam einer Mutter sehen, die ihr Kind in den Armen hielt, sowie vor dem Altar die Leiche eines knieenden Kindes und bei dem Beichtstuhl die zweier Kinder, die sich noch eng umschlungen hielten.

H0267 - 0069

In der Nacht vom Sonntag auf Montag kam die deutsche Truppe zurueck und versuchte die Spuren dadurch zu verwischen, dass sie Frauen und Kinder an der Aussenseite der Chornische der Kirche oberflaechlich begruben.

Im Laufe des Sonntags 11. Juni begann die Kunde von dem Drama sich in LIMOGES zu verbreiten.

Am Abend verweigerte der General und Kommandant des Verbindungsstabes die Ausstellung der Passierscheine, die der Regionalpraefekt persoenlich fuer sich selbst und den stellvertretenden Praefekten erbeten hatte, um in der Gegend verkehren zu koennen.

Nur der Unterpraefekt von Rochechouart konnte sich nach ORADOUR begeben und seinem Chef am folgenden Tag berichten, dass das 85 Haeuser zaehlende Dorf nur noch eine Ruine war, und dass der groesste Teil der Bevoelkerung samt Frauen und Kindern umgekommen war.

Am Dienstag, den 13 Juni erhielt schliesslich der Regionalpraefekt die Erlaubnis, die Stadt zu verlassen und er konnte sich in Begleitung des stellvertretenden Praefekten und des Bischofs von LIGOMES an Ort und Stelle begeben.

In der teilweise eingestuerzten Kirche befanden sich noch verkohlte von Kinderleichen stammende menschliche Ueberreste und Gebeine waren mit der Asche des Holzgetaefels vermengt. Der Boden war ueberstreut mit Patronenhuelsen, welche die Fabrikmarke S.T.K.A.M. trugen und die Mauern wiesen zahlreiche Kugelspuren in Mannshoehe auf. Auf der Aussenseite der Chornische war die Erde frisch aufgeworfen und halbverbrannte Kinderleichen waren dort aufgehaeuft.

Auf den Plaetzen, wo die Scheunen gestanden hatten, bildeten vollstaendig verkohlte und aufeinander gehaeufte Leichname, die zum Teil mit den verschiedensten Materialien zugedeckt waren, ein graessliches Beinhaus.

H0267 - 0070

Sowie der vorletzte Absatz:

"Obschon es unmoeglich ist, die genaue Anzahl der Opfer anzugeben, kann sie annaehernd auf 800 - 1000 Tote geschaetzt werden, unter denen sich zahlreiche aus Luftangriffen ausgesetzten Gegenden gefluechtete Kinder befanden.

Von den zu Beginn des Nachmittags des 11. Juni anwesenden Personen scheinen nicht mehr als ca. 10 noch am Leben zu sein.

Das sind die Tatsachen. Ich beehre mich, "so spricht Bridoux zu seinem Feinde -"Herr General, Sie zu bitten, das Deutsche Oberkommando in Frankreich davon in Kenntnis zu setzen. Ich hege den dringenden Wunsch, dass dieses die Reichsregierung davon unterrichtet wegen der damit verbundenen politischen Bedeutung, infolge ihrer Rueckwirkung auf die Stimmung der franzoesischen Bevoelkerung."

Zu jener Zeit wurde eine Untersuchung durchgefuehrt, die Sie in dem Buch, das Ihnen vorgelegt wurde, finden. Diese Untersuchung hat bewiesen, dass kein Mitglied der Maquis im Dorf sich befand. Kein Mitglied der Maquis war auch im Umkreis von mehreren Kilometern. Es ist sogar bewiesen, dass die Gruende fuer dieses Gemetzel von Oradour-sur-Glane ganz fernliegender Natur waren. Die Einheiten, die diese Verbrechen durchfuehrten, uebten diese aus Rachegruenden aus, wegen eines Attentatversuches, das gegen sie, etwa 50 Kilometer weiter entfernt, gerichtet war. Die deutsche Armee befahl eine Rechtsuntersuchung. Das Dokument F-673, Seiten 175 und 176 deuten dies an. Das Dokument auf Seite 176 ist vom 4. Januar 1945. Zu jener Zeit waren keine Deutschen in Frankreich, wenigstens nicht in Oradour-sur-Glane. Die von den deutschen Behoerden vertretene Ansicht war, dass die aus militaerischen Gruenden verueubten Vergeltungsmassnahmen voellig gerechtfertigt waren. Der Deutsche Militaerbefehlshaber wurde in der Schlacht in der Normandie getoetet. Dies findet sich in den letzten 4 Zeilen des 4. Abschnittes auf Seite 176:

H0267 - 0071

Nach diesen Tatsachen scheinen diese Vergeltungsmassnahmen aus militaerischen Gruenden voellig gerechtfertigt, d.h. in den Augen der deutschen Armee scheint das Verbrechen von Oradour-sur-Glane, das ich Ihnen in einfacher Weise beschrieben habe, ein Verbrechen zu sein, das voellig gerechtfertigt ist.

Die Schuld Keitels in all diesen Dingen ist gewiss. Im Dokument F-673, dies ist das Ende meiner Erklaerungen, findet sich ein eigentuemliches Dokument, das von ihm unterzeichnet wurde. Es wurde am 5. Maerz 1945 verfasst. Es bezieht sich auf die sogenannten Hinrichtungen franzoesischer Buerger ohne Urteil. Sie finden es auf Seite 176. Es zeigt dem Gericht die Art und Weise, in welche diese Untersuchungen, diese verbrecherischen Untersuchungen, von der deutschen Armee, auf Befehl hin durchgefuehrt wurden; Untersuchungen, die Vorfaellen erfolgten, die so ernst oder schlimm waren, wie die von Oradour-sur-Glane. Aus diesem Dokument, auf Seite 177, das ich nicht ganz verlesen will, moechte ich den vorletzten Absatz zitieren:

"Es lag im deutschen Interesse, sobald als moeglich auf diese Vorwuerfe zu antworten."

Vorsitzender: Dies ist ein Dokument in dem wir keine rechtliche Kenntnis nehmen koennen. Wenn Sie daher das Dokument als Beweis vorlegen wollen, so muessen Sie das ganze Dokument vorlegen.

M.Dubost: Sie haben es bereits angenommen. Herr Praesident. Es ist Dokument 673 und unter Nummer 392 unterbreitet worden. Es ist das Gesamtdokument und stammt von der Waffenstillstandskommission Wiesbaden.

Vorsitzender: Ja, aber es ist doch kein offizielles Dokument.

M.Dubost: Ich glaube, ich verstehe, dass das Gericht wuenscht, dass ich dieses vollkommen verlese.

Vorsitzender: Gut, Dokument F 673 stellt ein sehr grosses Dokumentenbuendel dar, ist das richtig ?

M.Dubost: Ja.

Vorsitzender: Wenn dieser bestimmte Teil, der von Keitel unterschrieben ist, ein privates Dokument ist, dann muessen Sie es lesen.

M.Dubost: Dieses Dokument, das von der Waffenstillstandskommision Wiesbaden stammt, wurde von mir unter Nr.392 unterbreitet. Das Gericht hat es angenommen

H0267 - 0072

Vorsitzender: Ich weiss das, ich nehme auch an, dass es schon vorgelegt wurde. Das bedeutet aber nicht, dass das gesamte Dokument als Beweismaterial vorliegt. Wir haben schon so oft entschieden, dass Dokumente, die offiziell vom Gericht nicht zur Kenntnisnahme zugelassen werden, vorgelesen werden muessen um ein Teil des Beweismaterials zu bilden.

M.Dubost: Ich werde es somit vollkommen vorlesen.

Vorsitzender: Jawohl.

M.Dubost: "Oberkommando der Wehrmacht F.H.Qu., den 5.3.1945.

WFST/Qu. 2(I) Nr.01487/45 g. GEHEIM

Sachbearbeiter: Hpm.Cartellieri.

Betr.: Angebliche Toetung franzoesischer Staatsangehoeriger ohne Urteil.

1.) Deutsche Waffenstillstandskommission

2.) Ob.West.

Im August 1944 hatte die franzoesische Abordnung der Deutschen Waffenstillstandskommission sich an die D.W.St.K. mit einer Note gewandt und in einer ausfuehrlichen Schilderung Vorfaelle ueber die angebliche unrechtmaessige Erschiessungen vonFranzosen in der Zeit vom 9. bis 23.6.1944 behauptet. Die Angaben in der franzoesischen Note waren zum grossen Teil so eingehend, dass deutscherseits eine Nachpruefung ohne weiteres moeglich war.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat am 26.9.1944 die Deutsche Waffenstillstandskommission mit der Bearbeitung der Angelegenheit beauftragt. Die D.W.St.K. hat daraufhin Ob.West um Untersuchung der Vorfaelle und Stellungnahme zu den in den franzoesischen Noten gegebenen Sachdarstellungen gebeten.

Am 12.2.1945 erhielt die D.W.St.K. von der Heeresgruppe B Heeresgruppenrichter den Bescheid, dass sich der Vorgang seit November 1944 beim Pz.AOK 6/Armeerichter befaende, sowie dass das Pz.AOK 6 und die 2. SS Pz. Div. "Das Reich" inzwischen aus der Heeresgruppe B ausgeschieden seien.

Zu der Art der Bearbeitung dieser Angelegenheit ist zu bemerken:

Die Franzosen u. zw. die Abordnung der Vichy-Regierung, hat mit dieser Note der Deutschen Wehrmacht den schweren Vorwurf zahlreicher, durch die Kriegsgesetze nicht gerechtfertigter Toetungen franzoesischer Staatsangehoeriger, also Mord, gemacht.

H0267-0073

Es lag im deutschen Interesse, sobald als moeglich auf diese Vorwuerfe zu antworten. In der langen Zeit, die seit der franzoesischen Note vergangen ist, haette es auch bei dem weiteren Gang der militaerischen Ereignisse und den damit verbundenen Truppenverlegungen moeglich sein muessen, wenigsten einen Teil der Vorwuerfe herauszugreifen und sie durch tatsaechliche Nachpruefung zu widerlegen. Waere auch nur ein Teil der Vorwuerfe alsbald widerlegt worden, haette man den Franzosen zeigen koennen, dass ihre gesamten Angaben auf zweifelhaften Material beruhen. Dadurch, dass deutscherseits in der Sache aber ueberhaupt nichts geschehen ist, muss auf der Gegenseite der Eindruck entstehen, dass wir nicht in der Lage sind, auf die Vorwuerfe zu antworten.

Die Bearbeitung dieser Angelegenheit zeigt, dass ueber die Wichtigkeit allen Vorwuerfen gegen die Deutsche Wehrmacht und jeder Feindpropaganda entgegenzuwirken und sofort angebliche deutsche Greueltaten zu widerlegen, vielfach noch ein grosses Unverstaendnis besteht.

Die Deutsche Waffenstillstandskommission wird hiermit beauftragt, die Bearbeitung dieser Sache mit allem Nachdruck fortzusetzen. Es wird gebeten ihr hierbei jede Unterstuetzung zu teil werden zu lassen, insbesondere nunmehr fuer beschleunigte Bearbeitung im eigenen Bereich Sorge zu tragen. Die Tatsache, dass das Pz. AOK 6 aus dem Bereich des Ob. West ausgeschieden ist, ist keinerlei Hinderungsgrund, die notwendigen Ermittlungen zur Aufklaerung und Widerlegung der franzoesischen Vorwuerfe fortzusetzen."

Vorsitzender: Herr Dubost, ich glaube es ist erklaert worden, dass dieses Dokument Keitel verwickelt.

M. Dubost: Ja, es ist von Keitel unterzeichnet.

Vorsitzender: Gezeichnet von Ihm? Aber wie wird er in die Affaere von Oradour verwickelt?

M. Dubost: Die franzoesische Kommission hat verschiedentlich, mit der sogenannten Vichy-Regierung, die Aufmerksamkeit der deutschen Behoerden auf das Gemetzel von Oradour und andere Greueltaten gerichtet. Auch Befehle wurden gegeben. Diese Tatsachen sind Wirklichkeit, nicht nur in den Augen der Franzosen, sondern auch in den Augen aller, die objektiv in dieser Frage geforscht haben. Das sollte nachgeforscht werden mit dem Zweck zu beweisen, dass die

H0267-0074

Vorwuerfe der Verurteilung nicht stichhaltig waren. Dieser Brief bezieht sich auf eine Protestnote, die wir dem Gericht bereits vorgelesen haben, insbesondere auf die Tatsache, die in dem Brief des Generals Bridoux ausgefuehrt wird. Er spricht von den Hirichtungen von Franzosen in Marsoulas, im Departement Orga, bei welchen auch 14 Kinder mit inbegriffen waren.

Vorsitzender: Sie sagten, ich glaube, dass dies das letzte Dokument war, auf das Sie sich beziehen wollten.

M. Dubost: Jawohl, das war das letzte Dokument.

Vorsitzender: Es ist 10 Minuten nach 5 Uhr. Wollen wir uns vertagen oder wollen Sie noch weiteres vorbringen.

M. Dubost: Ich kann beenden Herr Praesident.

Vorsitzender: Einen Moment bitte, koennen Sie uns mitteilen, welcher Gegenstand morgen besprochen wird?

M. Dubost: Die Verbrechen gegen die Menschenwuerde, durch meinen Kollegen Msr. Faure. Gestatten Sie, dass ich heute beende?

Vorsitzender: Wie lange glauben Sie, werden Sie brauchen M.Dubost, um Ihre Schlussfogerungen vorzubringen?

M. Dubost: Ich glaube, dass ich um 5.30 Uhr fertig sein werde.

Vorsitzender: Ich glaube, wenn es fuer Sie angenehmer sein wuerde, werden wir uns lieber vertagen und Sie morgen fruch anhoeren.

M. Dubost: Ich gehorche dem Gericht.

Vorsitzender: Bitte.

(Woraufhin sich das Gericht um 5.12 bis auf 1. Februar 1946, 10.00 Uhr vertagt.)